

Beilage zum Jahresberichte des Herzogl. Neuen Gymnasiums
zu Braunschweig, Ostern 1905.

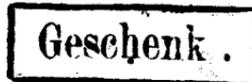
Grundriß
der
braunschweigischen Geschichte.



Ein Leitfaden für den Unterricht

von

Prof. Dr. J. Beckurts,
Oberlehrer.



Braunschweig,
Buchdruckerei von Joh. Heinr. Meyer
1905.



Von den ältesten Zeiten bis zum Zerfall des karolingischen Reiches.

Jene uralten Zeugen menschlichen Lebens in unseren Gebieten, die auf niedersächsischem Boden so zahlreich vorkommenden, der sogenannten Steinzeit angehörigen Grabstätten, sind wahrscheinlich auf eine altgermanische Bevölkerung zurückzuführen. In das helle Licht der Geschichte treten die germanischen Bewohner erst durch die römischen Schriftsteller, die uns von den Cheruskern, Chauken, Angrivariern, Amfibariern, Bructerern u. a. Kunde geben. Mit den von Holstein erobernd vordringenden Sachsen (benannt nach ihrer Waffe, dem Saß) verschmolzen sie im 2. und 3. Jahrhundert zu einem Stamme, der nach den siegreichen Eroberern den Namen erhielt. Infolge des durch Sachsen und Franken herbeigeführten Zusammenbruchs des Reiches der Thüringer (531) dehnten sie ihre Sitze auch über das Gebiet zwischen Ohe und Unstrut aus; mit den Resten der dort heimischen Warnen vermischten sich die sächsischen Ansiedler.¹⁾ Einen Markstein in der Geschichte der tapferen und zähen Sachsen bildete ihre nach hartnädigem Kampfe vollzogene Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft. Mit ihrer politischen Selbständigkeit mußten sie den Glauben ihrer Väter preisgeben. Auf demselben Boden, wo vor achthundert Jahren die Heldenlieder zum Preise Armins erklangen, dichtete damals (um 830) der Sänger des Heliands. Die älteste geschichtliche Spur christlicher Missionstätigkeit im östlichen Sachsen weist auf die Helmstedter Gegend. Dort entstand wahrscheinlich schon im Anfang des 9. Jahrhunderts eine kleine Missionskirche, aus der um die Mitte desselben das Kloster St. Ludgeri²⁾ erwuchs. An der Weser wurde unter der Regierung Ludwigs des Frommen das Kloster Corvey gegründet (822), das zuerst auf dem Plateau des Sollings (bei dem heutigen Dorfe Neuhaus) angelegt war. Der Hauptteil des jetzigen braunschweigischen Landes gehörte den Diözesen Halberstadt und Hildesheim an; deren Scheidelinie bildete die Elbe vom Harze nördlich bis zur Einmündung der Schunter.

¹⁾ In die entvölkerten Gebiete des östlichen Sachsens drangen im 6. Jahrhundert Slaven (Wenden) ein und besetzten die Altmark und den Norden Lüneburgs. Ihre Spuren lassen sich südlich bis nach Helmstedt und Gifhorn verfolgen.

²⁾ Es ist benannt nach Ludgerus, dem Begründer des Benediktinerklosters zu Werden an der Ruhr, dessen Mönche jene Missionskirche erbauten. Um jenes Kloster entstand später die Stadt Helmstedt, über die der Abt von Werden landesherrliche Rechte ausübte.

Die Zeiten der sächsischen, salischen und staufischen Kaiser.

919—1250.

I. Die Zeit der sächsischen und salischen Kaiser.

1. Sachsen unter den Ludolfingern und den ersten Billungern.

Wie in den übrigen deutschen Stammesgebieten, so erwuchs auch in Sachsen ein Stammesherzogtum. Von den zwei Söhnen des hochangesehenen Grafen Ludolf¹⁾ fiel Brun, dem die Sage die Gründung Braunschweigs (861) zuschreibt, 880 im Kampfe gegen die Normannen bei Hamburg; sein Bruder Otto, Erbe des Grafenamts, errang als siegreicher Führer des sächsischen Heerbanns eine herzogliche Stellung, in der er als Vertreter des sächsischen Stammes gegenüber dem Könige erschien. Sein Sohn Heinrich vereinigte die 912 vom Vater ererbte herzogliche Würde mit der ihm von Franken und Sachsen 919 übertragenen, später von den übrigen Stämmen anerkannten Königsgewalt. Otto I., der auf dem vom Vater gelegten Grunde den Reichsbau vollendete und die Kaiserkrone erwarb, löste den bisherigen Zusammenhang von Herzogs- und Königsgewalt, indem er vor seinem zweiten Romzuge 961 seinem Schwiegersohne, dem getreuen und erprobten Hermann Billung, dem siegreichen Bekämpfer der Slaven, die Herzogswürde für die nördlichen und östlichen Gebiete Sachsens verlieh. Damit hörte das alte sächsische Stammesherzogtum, das Engern, Westfalen und Ostfalen umfaßte, auf; neben dem neuen Herzoge und seinen Nachfolgern stehen selbständig und unabhängig von ihm Markgrafen, Grafen und geistliche Herren. Aber als Inhaber großer Erbgüter, die sich über alle drei Teile Sachsens erstreckten, im Besitze zahlreicher Grafschaften (mehr als 20) und Reichslehen, die allmählich mit den Eigengütern verschmolzen, als starke Hüter der nordöstlichen Marken des Reiches, errangen die Billunger, die fünf Geschlechter hindurch die herzogliche Würde innehatten, die erste Stelle unter den sächsischen Fürsten. Neben ihnen erhoben sich zu Macht und Ansehen die Grafen von Stade im Norden Sachsens, die

¹⁾ An den frommen Sinn der Ludolfinger erinnert das 852 in Brunshausen von ihnen begründete erste Nonnenkloster unseres Landes; das Stift wurde bald darauf nach Gandersheim verlegt.

Brunonen, deren Besitz am Nordabhange des Harzes auch das Herrendorf Brunswik mit der Burg Dankwarderode umfaßte, die Grafen von Nordheim, deren älteste Güter in Göttingen, Grubenhagen und im nördlichen Hessen gelegen waren, und die Grafen von Süpplingenburg, deren Stammsitze Süpplingenburg und Haldensleben waren. Aber nicht nur weltliche Herren bekamen Anteil an den königlichen Gütern und Rechten. In Befolgung der von Otto I. eingeschlagenen Politik haben, wie er, seine Nachfolger durch reiche Verleihungen von Landgebiet und Hoheitsrechten, selbst von Grafschaften an kirchliche Stifter und Bistümer im Sachsenlande den Grund zu umfassenden geistlichen Herrschaften gelegt. So war das alte Reichsgut auf sächsischem Boden beim Tode Heinrichs II. auf kleine Reste zusammengeschmolzen; eine Vielheit von fast selbständigen Gewalten war entstanden, und die Geltung der königlichen Obergewalt war mehr und mehr geschwunden. Schon Heinrich II., der Urenkel Heinrichs I., errang sich die Anerkennung seiner Krone nur durch das Versprechen, das bei den Sachsen geltende Gesetz und Herkommen zu achten. Von jeher lebte in den Sachsen ein besonders stark ausgeprägtes Stammesbewußtsein; weniger als die übrigen Stämme fühlten sie sich als ein Glied des großen Ganzen und hielten die Erinnerung an den Verlust ihrer Freiheit durch Karl den Großen fest. Die allgemeine politische Entwicklung seit dem Ende der Regierung Ottos I. hatte jenes Gefühl nur stärken können.

2. Die Sachsen im Kampfe gegen das salische Kaisertum.

Der Versuch des kraftvollen salischen Geschlechtes, auch über diesen Stamm die alte königliche Gewalt wieder herzustellen, mußte zu einem Zusammenstoße mit den Sachsen führen. Heinrich III. nahm zunächst zur Erhaltung des ihm am Harze noch gebliebenen Königsgutes zeitweise Aufenthalt in jenen Gebieten. In Goslar, wohin er die alte Pfalz Werla (bei Schladen) verlegte, erbaute er am Fuße des schon erschlossenen erzeichen Rammelsberges einen Kaiserpalast und einen herrlichen Dom. Noch entschiedener ging der leidenschaftliche und stolze Heinrich IV. vor. Ein Kranz königlicher Burgen erhob sich um das Harzgebirge, unter ihnen als die stärkste und prächtigste die Harzburg; Königsgut wurde zurückgefordert, die Inhaber der Reichslehen zu ihren Pflichten angehalten, das königliche Hofgericht wieder in Wirkksamkeit gesetzt. Die gährende Unzufriedenheit des in seiner Freiheit bedrohten Stammes, gesteigert durch Heinrichs Vorgehen gegen Otto von Nordheim und durch die Gefangenhaltung des jungen Magnus, des Sohnes des Sachsenherzogs Ordulf, entlud sich in der allgemeinen Erhebung des Jahres 1073, die den König zur Flucht von der Harzburg durch die dichten Wälder des Gebirges nach dem Süden

notigte. Die Wut des aufreuerischen Stammes betätigte sich in der wüsten Zerstörung der Harzburg (1074). Im folgenden Jahre Sieger über die Empörer (a. d. Unstrut), sah Heinrich IV. bald nach Ausbruch des Kampfes mit dem Papste in ihnen den Kern des Widerstandes, der sich fast im ganzen Reiche gegen ihn erhob. In Otto von Nordheim, nicht in dem sächsischen Herzoge, fanden die aufständischen Sachsen ihren kriegsgewaltigen, kühnen und zugleich verschlagenen Führer, der wiederholt den königlichen Heeren schwere Niederlagen beibrachte. Der furchtbare Bürgerkrieg fand erst ein Ende mit dem Tode des letzten bedeutenden sächsischen Gegners, des Brunonen Ekbert, der 1090 im Seltetal von kaiserlichen Dienstmännern erschlagen wurde.¹⁾

Nach dem Tode des letzten Billungers (1106) übertrug Heinrich V. die herzogliche Würde auf den mächtigsten Mann im Sachsenlande, auf den Grafen Lothar von Süpplingenburg, der durch seine Heirat mit Richenza, die der Ehe Heinrichs von Nordheim mit Gertrud, der Erbin der brunonischen Güter, entsprossen war, die Hauptmasse der brunonischen und nordheimischen Besitzungen mit den umfangreichen seines Hauses vereinigte. In dem neu ausbrechenden Kampfe wurde wiederum Sachsen der Hauptsitz des Widerstandes gegen eine starke königliche Gewalt, und der energische Herzog Lothar stand in demselben als der Vertreter des gesamten Stammes da. Eine weitere Festigung erfuhr die herzogliche Stellung durch die Wahl Lothars zum König. Vor seinem Tode (1137) befehnte er seinen Schwiegersohn, Heinrich den Stolzen, mit dem Herzogtum Sachsen.

II. Die Zeit der Staufer.

1. Welfen und Staufer bis 1156.

Die Welfen bis auf Heinrich den Schwarzen. Die Ahnen des welfischen Geschlechts lassen sich mit Sicherheit bis in das 8. Jahrhundert zurückverfolgen. Das ursprünglich wohl in Franken, an der oberen Saar und an der Mosel, ansässige Geschlecht wurde unter Pippin nach Alemannien verpflanzt und erwarb Besitzungen in Bayern. Die Tochter des Grafen Welf I. zu Altdorf, Judith, war die zweite Gattin des Kaisers Ludwig des Frommen. Der Stamm starb in männlicher Linie mit Welf III., dem Herzoge von Kärnten, aus. Dessen Schwester Kuniza vermählte sich mit dem Markgrafen Azzo von Este, dem Abkömmlinge eines um 800 von Bayern nach Ober-Italien verzogenen Geschlechts, das vielleicht ein Zweig des welfischen Stammes in Süddeutschland war. Dieser Ehe entstammte jener Welf IV., den Heinrich IV. 1071 an Stelle Ottos von Nordheim zum Herzog von Bayern einsetzte. Von seinen Söhnen hat der jüngere,

¹⁾ Er ist der letzte männliche Sproß des braunschweigischen Grafenhauses.

Heinrich der Schwarze, durch seine Ehe mit Wulfhilde, der älteren Tochter des letzten Billungers, des Herzogs Magnus († 1106), die ihm den größten Teil der umfassenden Besitzungen des Geschlechts einbrachte, den Grund zur Machtstellung des welfischen Hauses im Norden Deutschlands gelegt.

Heinrich der Stolze und die Anfänge Heinrichs des Löwen.
Einen bedeutenden Zuwachs erfuhr der welfische Besitz durch die Ehe seines Sohnes Heinrich des Stolzen mit Gertrud, der Tochter und Erbin Kaiser Lothars, durch die nach Lothars Tode (1137) außer den alten Erbgütern des süppingenburgischen Hauses die der Brunonen und Nordheimer auf Heinrich übergingen. Der Inhaber dieser großen Eigengüter besaß zugleich die Herzogtümer Bayern und Sachsen als Reichslehen. Diese Machtfülle war der Grund, daß die Krone des Reiches nicht auf Heinrich den Stolzen überging. In dem zwischen ihm und dem zum Könige gewählten Konrad III. ausbrechenden Kampfe hat der Welfe, geächtet und seiner Herzogtümer beraubt — Sachsen wurde Albrecht dem Bären, Bayern dem Markgrafen Luitpold von Österreich, dem Halbbruder Konrads III., zugesprochen —, sich unschwer im Norden gegen den Askaniener behauptet; ehe es zu einer Entscheidung betreffs Bayerns kam, ereilte ihn 1139 der Tod. Der für den jugendlichen Erben, Heinrich den Löwen, von dessen Verwandten weitergeführte Kampf endete vorläufig mit dem 1142 zu Frankfurt abgeschlossenen Vergleiche, auf Grund dessen Sachsen Heinrich dem Löwen verblieb, Bayern an Heinrich von Österreich kam, den Sohn Luitpolds, der sich mit der verwitweten Gertrud vermählte. Sobald Heinrich der Löwe zur Volljährigkeit gelangt war, erhob auch er Anspruch auf Bayern. Der Friede im Reiche wurde erst durch Kaiser Friedrich I., den Nachfolger Konrads III., hergestellt. Nach dem ersten Romzuge, auf welchem Heinrichs Entschlossenheit und persönliche Tapferkeit dem durch einen plötzlichen Aufstand der Römer aufs schwerste gefährdeten Kaiser das Leben rettete, wurde der Welfe 1156 mit dem Herzogtum Bayern förmlich belehnt. Noch zweimal (1159 und 1161) ist Heinrich d. L. mit seinen Heißigen zur Unterstützung des Kaisers nach Italien gezogen. Zwischen ihm und Friedrich I. herrschte damals volles Einvernehmen, so sehr ihre Interessen und die Ziele ihrer Politik auseinandergingen.

2. Heinrich der Löwe.

Heinrich d. L. auf der Höhe seiner Macht. Während der große Staufer dem hohen Ziele einer kaiserlichen Universalherrschaft zustrebte, hat der ehrgeizige, von stolzem Selbstgefühl beseelte und rücksichtslos energische Welfe seine Macht im Nordosten des Reichs ausgedehnt und gefestigt. Durch ihn erhielt die Herzogsgewalt in

Sachsen einen Umfang, welcher der des alten Stammherzogs fast gleich kam. Er erreichte dieses durch Einziehen erledigter Grafschaften, der Eigengüter der im Mannesstamme erloschenen Geschlechter und durch Erwerbung von zahlreichen kirchlichen Lehen. Das eigenmächtige Vorgehen des Herzogs rief oft heftige Kämpfe mit geistlichen und weltlichen Herren hervor. Ein neues Herrschaftsgebiet schuf sich Heinrich jenseits der Unterelbe. Dort wohnten im östlichen Holstein die Wagrier, im jetzigen Mecklenburg die Dbotriten, noch unbezungen und fast alle noch Heiden. In schweren Kämpfen bändigte er den mächtigen Dbotritenfürsten Niklot, warf später den Aufstand seiner Söhne nieder und trug seine siegreichen Waffen bis über die Oder nach Pommern hinein. Deutsches Volkstum — Adel, Bürger und Bauern — und das Christentum zogen, geschirmt von seinem starken Arme, in diese Lande ein und schlugen hier für alle Zeiten Wurzeln. Für diese slavischen Gebiete verließ Friedrich I. dem Welfen das sonst nur vom Kaiser ausgeübte Recht der Investitur der Bischöfe. Heinrich war tatsächlich jenseits der Elbe unabhängig. Der weitblickende Fürst förderte auch das *städtische Leben*. Besonders erfuhr Lübeck, das er dem Kolonifator Wagriens, Adolf von Holstein, entriß, und Braunschweig (S. 9) seine Fürsorge. Als „ungetrönter König des Nordens“ stand Heinrich da. In weite Fernen drang sein Ruhm, und hohe Ehren wurden ihm auf seiner sagenumwobenen Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande (1172) zu teil.

Heinrichs des Löwen Sturz und Ausgang. Auf der Höhe seiner Macht schwand ihm das Bewußtsein der Abhängigkeit von einem noch Mächtigeren. Während Friedrich I. 1168 in dem erbitterten Kampfe, der zwischen Heinrich d. L. und den geistlichen und weltlichen Fürsten Sachsens ausgebrochen war, zu seinem Gunsten vermittelnd eingegriffen hatte, versagte dieser acht Jahre später, nur von der Rücksicht auf seine Interessen bestimmt, dem Kaiser die erbetene Hilfe gegen die Lombarden. Diese für die imperialistische Politik Friedrichs I. so folgenschwere Weigerung Heinrichs ist nicht der Grund für das gegen ihn 1179 eingeschlagene gerichtliche Verfahren gewesen. Die schweren Anklagen, die die sächsischen Fürsten vor dem aus Italien zurückgekehrten (1178) Kaiser gegen den Herzog erhoben — sie lauteten auf Friedensbruch und Hochverrat —, der Ungehorsam, den der starrsinnige, stolze Fürst gegenüber den wiederholt an ihn ergangenen kaiserlichen Ladungen bewies, führten seinen Sturz herbei. Von Rayna aus wurde er 1179 *geächtet*, und, als er nochmals vergeblich nach Würzburg geladen war, zu Anfang des Jahres 1180 seiner *Allode, Lehen und Herzogtümer* für verlustig erklärt. Aber Heinrich trotzte dem Urteile und fügte sich erst nach hartnäckigem Widerstande der kaiserlichen Übermacht. Zu Erfurt gewährte Friedrich I. 1181 dem Neumütigen die ersuchte Verzeihung und gab ihm die Allode seines Hauses zurück. Die herzogliche Gewalt in Sachsen kam

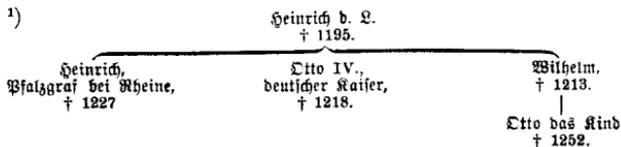
im Westen an den Erzbischof von Köln, im Osten an den Aſkanier Bernhard; zahlreiche Lehen und Reichsgüter fielen an die geiſtlichen Herren zurück; auch weltliche Fürſten, die bisher Lehnsträger und Untergrafen Heinrichs geſeſen waren, wurden ſelbſtändig und reichsunmittelbar. Damit war das alte ſächſiſche Stammesherzogtum endgültig aufgelöſt; eine Vielheit ſelbſtändiger Territorien war an deſſen Stelle getreten. Der Norden des Reiches ſtand nicht mehr unter dem Schutz und Schirm eines mächtigen Fürſten.

Heinrich verließ, wie ihm aufgegeben war, auf mehrere Jahre Deutſchland und begab ſich zunächſt an den Hof des Königs Heinrich II. von England, des Vaters ſeiner Gattin Mathilde. Doch der ehrgeizige Fürſt gab ſeine Ansprüche nicht auf. Als Heinrich VI., der Nachfolger Friedrichs I., aus Italien zurückkehrte, vereinigte der Welfe zahlreiche Fürſten des Weſtens und Nordoſtens zu einem mächtigen Bunde gegen das Reichsoberhaupt (1192). Aber die Gefangenahme des Königs Richard Löwenherz, des Schwagers Heinrichs des Löwen, verließ dem Kaiſer ein Übergewicht, und die Ehe, die des Welfen älteſter Sohn Heinrich mit der Tochter des Pfalzgrafen, des Staufers Konrad, einging, vermittelte die Auſſöhnung zwiſchen Heinrich d. L. und dem Kaiſer (zu Tilleda am Kyffhäuser 1194). Das letzte Jahr ſeines Lebens verbrachte Heinrich d. L., beſchäftigt mit Werken des Friedens, in dem von ihm erbauten prächtigen Palaſte (Dankwarderode) zu Braunſchweig. Hier beſchloß er 1195 gottergeben ſein ſchickſalvolles irdiſches Daſein.

3. Begründung des Herzogtums Braunſchweig-Lüneburg.

Heinrich d. L. hinterließ drei Söhne¹⁾: Heinrich, auf den die rheiniſche Pfalzgraſſchaft überging, Otto, der als Otto IV. von 1198—1218 die Krone des Reiches trug, und Wilhelm. Während der von der kirchlichen Partei zum König erwählte Otto hartnäckig ſich gegen den Staufer Philipp († 1208), ſpäter gegen den von Innocenz III. als Gegenkönig aufgeſtellten Friedrich II. zu behaupten ſuchte, war der Pfalzgraf Heinrich mit Erfolg bemüht, das oft ſchwer bedrohte welfiſche Erbe zu erhalten und verlorene Lehen und Grafenrechte wiederzugewinnen. Nach dem frühen Tode ſeines jüngeſten Bruders Wilhelm übernahm er, ſelbſt ohne männlichen Nachkommen, die Vormundſchaft über deſſen unmündigen

¹⁾



Sohn Otto das Kind und vereinigte, nachdem auch sein Bruder Otto IV. ohne Erben gestorben war (1218), alle welfischen Besitzungen in seiner Hand. Auf diesen Enkel Heinrichs des Löwen ging das gesamte Erbe des Hauses, aber auch die Feindschaft des staufischen Geschlechtes über. Indem der junge Fürst der Versuchung widerstand, sich als Gegenkönig gegen den vom Papste Gregor IX. gebannten Friedrich II. aufstellen zu lassen, bahnte er die endgültige Versöhnung mit dem Kaiser an. Auf dem berühmten Reichstage, den Friedrich II. 1235 zu Mainz abhielt, entsagte Otto das Kind feierlichst allem Hass und Grolle gegen das staufische Haus und empfing sein bisheriges, dem Reiche zur lehnsweißen Wiederverleihung aufgetragenes Eigengut (Allod) aus der Hand des Kaisers als Herzogtum zurück, das auf der Stadt Braunschweig und dem Schlosse Lüneburg („civitas Brunswich et castrum Luneburch“) beruhte. Das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg ist damit begründet. Otto d. K. trat in die Reihe der Reichsfürsten ein und sicherte so die unabhängige Stellung seines Hauses und dessen Besitz.¹⁾ Er starb 1252; ihm folgten in der Regierung seine Söhne Albrecht und Johann.

III. Innere Verhältnisse.

Städte, besonders Braunschweig. Seit dem 11. und 12. Jahrhundert trat die Entwicklung des städtischen Lebens in Niedersachsen, dessen Keime in weit früherer Zeit liegen, schon deutlicher zu Tage. Heinrich der Löwe, sein Sohn Otto und sein Enkel Otto das Kind waren kräftige Förderer dieses Aufschwungs. Durch letzteren erhielten Lüneburg, Göttingen und Osterode ihr Stadtrecht, ebenso Braunschweig (1227).

Die früheste Geschichte der Stadt Braunschweig liegt vielfach im Dunkel. Die älteste Siedlung, von der wir urkundlich hören, ist die villa Brunswik (Brunesguik), die 1031 bei der Einweihung der St. Magnikirche durch Bischof Brantthago von Halberstadt erwähnt wird; es war ein von häuerlichen Hinterassen bewohntes Herrendorf²⁾ der Brunonen, das der Gesamtstadt später den Namen gegeben hat. Ihr gegenüber auf der linken Okerseite erhob sich auf

¹⁾ Den Grundstock desselben bildeten die Güter der Brunonen, Nordheimer, Süpplingenburger und Billunger, die einst Heinrich der Stolze durch seine Heirat mit der Tochter des Kaisers Lothar in seiner Hand vereinigte. Schon Otto d. K. mehrte den Besitz. Der Abt von Werden übertrug ihm die Vogtei über Helmstedt, die Abtissin von Quedlinburg belehnte ihn mit der reichen Mart Duderstadt. Ferner wurden die Städte Hannover, Celle und Münden von ihm wieder erworben. — Die Gräfen von Everstein, Woldenberg, Schlaben, die Harzgrafen von Blankenburg, Regenstein, Hohnstein, Scharzfeld, Lauterberg u. a. erkannten weiter die Lehnsheheit des Herzogs an. Auch eine Anzahl von Edelherrn, z. B. die von Pleffe, Dorstadt, Warberg fanden in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse zu Otto.

²⁾ Noch heute heißt eine Straße bei St. Magni die »Herrendorfstwerte«.

herrschaftlichem Boden die Burg Dankwarderode, die vielleicht schon zu Zeiten des Grafen Rudolf bestand. Die Reime der städtischen Entwicklung lagen in den Niederlassungen freier Leute links der Oker in der späteren Altstadt, wo die uralte von Magdeburg nach Bardonitz ziehende Handelsstraße die dort in mehrere Arme geteilte und leicht passierbare Oker überschritt und die Handelswege von Goslar und vom Rheine in diese Straße einmündeten. Auch diente die damals wasserreiche Oker von dieser Stelle aus stromabwärts dem Warentransport herauf von der unteren Weser und hinab. Für die handeltreibenden Freien dieser Altstadt wurde, möglicherweise schon im 9. Jahrhundert, die Kirche St. Jacobi gegründet; der Hildesheimer Bischof Godehard († 1038) weihte die Kirche St. Ulrici auf dem „Kohlenmarke“, 1157 entstand die Kirche St. Michaels, Gründungen, die die Zunahme der dort Anfässigen und den Aufschwung des Handelsverkehrs beweisen. Zur Zeit Heinrichs des Löwen kamen St. Martini und St. Petri hinzu. Dieser Fürst schuf zwei neue Stadtweesen, indem er das Gebiet des Hagens, nördlich der Burg, und der Neustadt, zwischen Hagen und Altstadt, zum Anbau freigab. Hier blühte durch seine Fürsorge das Gewerbe auf, die Tuchweberei, die Leinweberei und das „Beckenwert“. Beiden gewährte der Herzog ein Stadtrecht, Gewerbe- und Handelsfreiheit.¹⁾ Langsam entwickelte sich das Herrendorf²⁾, die Altemwik, zu einem städtischen Gemeinwesen; doch verließ ihr schon Otto d. R. „das Recht zu verkaufen und zu kaufen“. Als letztes Weichbild entstand im 13. und 14. Jahrhundert der Saak, auf dem Gebiete westlich der Burg, das von den Brunonen dem St. Blasiusstifte überlassen war. Die fünf Weichbilde bestanden weiter als selbständige Gemeinwesen, jedes mit seinem Rate und eigener Verwaltung.

Klostergründungen. In das Bild, das damals unsere Heimat gewährte, gehören die Klöster. Von den beiden neugegründeten Mönchsorden, den Prämonstratensern und Cisterziensern, entfalteten besonders die letzteren eine rege Tätigkeit auf niedersächsischem Boden. Cisterzienser aus Altencampen am Niederrhein gründeten 1127 das Kloster Walkenried am Südbarg und etwa um dieselbe Zeit Amelungborn zwischen Solling und Vogler. Von diesem Kloster aus ist 1145 östlich von Braunschweig Aidagshausen angelegt, dessen eigentlicher Gründer der Ministeriale Rudolf von Wenden

¹⁾ Altstadt, Hagen und Neustadt umgab er mit einer schützenden Mauer; erst Otto IV. schloß auch die Neustadt in diese mit ein. In dem Kampfe zwischen den Kaisern Philipp und Otto IV. war jener bei der Bestürmung der Stadt in die damals noch ungehörte Altemwik eingedrungen; auf der langen Brücke, die Wit und Altstadt verband, wehrte der Pfalzgraf Heinrich sein weiteres Vordringen ab. Es war am 20. August 1200, am Tage des heiligen Autor, dessen Gebeine Gertrud in dem Regidentkloster beigesetzt hatte. Er wurde seitdem als der Schutzpatron der Stadt verehrt.

²⁾ Es unterstand dem Regidentkloster, das die letzte Brunonin, Gräfin Gertrud, 1115 begründete.

oder Dalem war. Etwas früher (1138) entstand im Lappwalde bei Helmstedt *Marienthal*, begründet von dem sächsischen Pfalzgrafen Friedrich von der Sommerischenburg, ferner *Michaelstein* bei Blankenburg, später *Loccum* unweit des Steinhudermeeres. Das auf dem Kennelberge bei Braunschweig errichtete Kloster „*Zum heiligen Kreuz*“ (1230) ist eins der zahlreichen Frauenklöster der Cisterzienser. Der Tätigkeit der Augustiner verdankten das *St. Lorenzkloster* in Schöningen (1120), ferner die Frauenklöster *Dorstadt* bei Börzum und *Marienberg* bei Helmstedt ihre Entstehung. Dem Benediktinerorden gehörte das von der Gandersheimer Abtissin Adelheid, Kaiser Heinrichs IV. Tochter, gegründete Kloster *Alus an*.

Geistiges Leben. Trägerin desselben ist zunächst die Kirche. Unter den Kirchenfürsten der sächsischen und der salischen Zeit treten uns Männer von umfassender Bildung und hoher Begabung entgegen; vor allem der fromme und vielseitige *Bernward* von Hildesheim, *Ottos III.* Lehrer, der die bildende Kunst (Erz- oder Bronzeuguß) in Sachsen auf eine hohe Stufe der Vollendung hob (vgl. die sogenannte *Bernwardssäule* und die beiden ehernen Torflügel am Hildesheimer Dom), ferner *Godehard* von Hildesheim und der ehrgeizige *Adalbert*, Erzbischof von Bremen. Die großen Taten der sächsischen Könige begeisterten den Korveyer Mönch *Widukind* zur Abfassung seiner *Chronik* (*res gestae Saxonicae*); ihm folgte *Thietmar*, Bischof in Merseburg; *Koswitha* zu Gandersheim feierte in formgewandten lateinischen Versen die Taten des großen Kaisers *Otto I.* und bearbeitete Legendenstoffe in dramatischer Form nach dem Muster des *Terenz*, in lateinischer Sprache, aber in mittelalterlich-deutschem Geiste. Am Hofe Heinrichs des Löwen lebte der Ritter *Eilhard von Berge*, der deutsche Bearbeiter des keltischen Stoffes von „*Tristan und Isolde*“. Die Bildung des freien Sachsen beweist der „*Sachsenspiegel*“ des Schöffen Eike von Repgow (um 1230), in dem das gemeine Sachsenrecht sich abspiegeln sollte.

Glänzend vertreten ist auf dem heimischen Boden der *romanische Baustil*, so in der von Gero, dem grimmen Slavenbekämpfer, am Abend seines Lebens gestifteten Klosterkirche *Gernrode*, in der *Peterskirche* zu *Quedlinburg*, der Grabstätte *Heinrichs I.*, in der *Pfeilerbasilika* zu *Königsutter*, in der ihre Stifter, der Kaiser *Lothar* und seine Gemahlin *Richenza*, sowie *Heinrich* der *Stolze* beigelegt sind, sodann in der *St. Michaelis* und *Godehardi* Kirche zu *Hildesheim*. Profanbauten dieser Zeit sind das *Kaiserhaus* in *Woslar* und die *Burg Dankwarderode* in *Braunschweig*. Der dem heiligen *Blasius* geweihte Dom, dessen Bau *Heinrich* der *Löwe* 1173 begann, wurde erst 1227 vollendet. Aus der Zeit vor 1150 stammen noch die Kirchen *Marienthal* und *Amelungsborn*, nach 1150 entstanden *Marienberg* und die *Stiftskirche* zu *Gandersheim*. Auch die im Übergangsstile erbaute *Riddagshäuser Klosterkirche* gehört noch der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an.

Das Zeitalter der ständischen Kämpfe

1250—1500.

Ungehemmt durch die Reichsgewalt entwickelten sich die neuen Mächte, deren Wurzeln in die früheren Jahrhunderte zurückreichen, weiter: das territoriale Fürstentum und das Bürgertum. Die Entwicklung beider vollzog sich in scharfem Gegensatze zu einander. Während das städtische Leben sich überraschend schnell entfaltete, war die Entwicklung des Fürstentums eine übermäßig langsame. Ein starkes Hemmnis bildeten die Erbteilungen. Kaum ein anderer deutscher Territorialstaat hat unter denselben so schwer gelitten wie das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg.

I. Das Fürstentum.

1. Die Erbteilungen des welfischen Hauses.

Das ältere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel und das ältere Haus Braunschweig-Lüneburg. Nach dem Tode Ottos des Kindes folgten seine Söhne Albrecht und Johann in gemeinsamer Regierung. Doch schon 1267 teilten sie das väterliche Erbe.¹⁾ Albrecht erhielt das Land um Braunschweig und Wolfenbüttel, die Herrschaft Oerwald (Göttingen), das Gebiet vor dem Harze (Grubenhagen) und zwischen Deister und Leine (Kalenberg), Johann das Lüneburgische (Allergebiet). Letzterer wurde damit der Stifter des älteren Hauses Braunschweig-Lüneburg, Albrecht der des älteren Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Stadt Braunschweig blieb im Gemeinbesitz des welfischen Hauses.²⁾ Mit dieser Teilung wurde die Einheit des welfischen Territoriums dauernd aufgehoben. Die Lüneburgische Linie hat sich bis zu ihrem Erlöschen (1369) nicht weiter verzweigt. Dagegen spaltete sich der braunschweigische Stamm durch die Erbauseinandersetzung der Söhne Albrechts 1285 in die Zweige Grubenhagen, Kalenberg-Göttingen und Wolfenbüttel. Die Grubenhagensche Linie (oft geteilt) setzte sich bis gegen das Ende des

1)

Otto das Kind
† 1252

Albrecht († 1279),
Stifter der älteren braunschweigischen Linie.
(Grubenhagen) Göttingen- (Wolfenbüttel)
Kalenberg)

Johann,
Stifter der älteren
Lüneburgischen
Linie, die 1369
erlosch.

²⁾ Erst 1671 ging die Stadt in den Alleinbesitz der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel über.

16. Jahrhunderts fort. Die Gebiete von Kalenberg, Göttingen und Wolfenbüttel unterlagen erneuten Erbteilungen; nur auf kurze Zeit wurden bisher getrennte Gebiete wieder zusammengelegt. Eine Göttinger Linie, die ein Enkel Albrechts stiftete, bestand für sich bis zum Jahre 1463. Als das ältere lüneburgische Haus mit dem Tode Herzog Wilhelms 1369 ausgestorben war, entbrannte zwischen Magnus II. Torquatus¹⁾ von Wolfenbüttel, einem Urenkel Albrechts, und dem Askanier Albrecht von Sachsen, dem Sohne der ältesten Tochter Wilhelms, der langwierige lüneburgische Erbfolgestreit. Erst der Sohn jenes Magnus, Friedrich²⁾, führte durch den Sieg bei Winsen (a. d. Aller) 1388 die Entscheidung zu Gunsten seines Hauses herbei. So blieb Lüneburg dem welfischen Hause erhalten und ging in den Besitz Friedrichs und seiner Brüder Bernhard und Heinrich über, die zusammen Wolfenbüttel und Kalenberg besaßen. Nach dieser Besitzergreifung erfolgte sofort eine Teilung zwischen den drei Brüdern und nach dem Tode Friedrichs (1400) abermals eine Erbauseinandersetzung zwischen Bernhard und Heinrich, sodann 1428 eine solche zwischen Bernhard und Heinrichs Söhnen. Auf Grund dieser fiel das Fürstentum Lüneburg an Bernhard, Heinrichs Söhne erhielten Braunschweig und Kalenberg.³⁾

Das mittlere Haus Braunschweig und das mittlere Haus Lüneburg sind durch diese Teilung von 1428 begründet. Stifter des letzteren ist Bernhard, der des mittleren Hauses Braunschweig Wilhelm, der älteste der Söhne Heinrichs. Nach dem Tode seines Bruders Heinrich des Friedfertigen und dem 1463 erfolgten Aussterben der Göttinger Linie wurden Kalenberg, Wolfenbüttel und Göttingen in seiner Hand vereinigt. Von Bedeutung wurde die Erbteilung der Enkel Wilhelms 1495. Durch diese erhielt Heinrich der Ältere Braunschweig-Wolfenbüttel, etwa in dem Umfange, wie es heute noch besteht, Erich der Ältere Kalenberg-Göt-

¹⁾ Der streitbare Fürst fiel im Kampfe gegen seinen Schwager, den Grafen von Schauenburg, der sich der sächsischen Partei angeschlossen hatte, bei Leveste am Deister (1373). Vgl. W. Brandes, Balladen S. 23.

²⁾ Friedrich war ein hochangesehener Reichsfürst, so daß später das Gerücht entstehen konnte, er sei an Stelle Wenzels zum Könige bestimmt gewesen. Auf der Heimreise von Frankfurt wurde er bei Fritlar ermordet (1400).

³⁾



tungen. Damit war die Grundlage zum künftigen Herzogtume Braunschweig-Wolfenbüttel, sowie zum späteren Kurfürstentume bezw. Königreiche Hannover gelegt. Am Schlusse dieses Zeitabschnitts bestanden vier welfische Fürstentümer: außer Braunschweig-Wolfenbüttel und Kalenberg-Göttingen (beide aus der Teilung von 1495) noch Grubenhagen (aus der Teilung von 1285) und Lüneburg (aus der Teilung von 1428).

Einen Zuwachs erhielten die Gebiete der welfischen Fürsten während dieses Zeitraums durch Erwerbung einer Anzahl von Grafschaften, z. B. Dannenberg, Homburg, Everstein.

2. Entwicklung des territorialen Staates.

Die fürstliche Gewalt. Das welfische Territorium bildete nicht, wie heute, ein abgeschlossenes Staatsgebiet, über das eine umfassende, einheitliche öffentliche Gewalt sich gleichmäßig erstreckte. Die ursprünglichen Befugnisse der fürstlichen Gewalt waren die des alten Grafenamtes, also die Rechtsprechung im Auftrage des Kaisers nach dem herrschenden Rechte zu leiten, die militärischen Kräfte im Dienste des Reiches und zum Friedensschutz zu führen, sowie gewisse nutzbare Rechte zu üben. Aber un eingeschränkt übte der Fürst diese Rechte nur über einen Teil des Territoriums aus, nämlich über jene zum Teil zerstreut liegenden Gebiete (Dörfer, Höfe, kleine Städte), die ihm entweder als Grundherrschaften zugehörten oder über die er die Befugnisse des Schutzherrn oder Vogtes besaß. Beschränkt waren jene Befugnisse 1) gegenüber den im Besitze von adligen Herrn, Stiftern und Städten befindlichen großen und kleinen Herrschaften, über die der Fürst nur lehnrechtliche Befugnisse ausübte, 2) gegenüber selbständigen Städten, nicht lehnbaren Grundherrschaften und Stiftern, sowie den Resten freier Grundbesitzer. In diesen Gebieten stand dem Fürsten die richterliche und die finanzielle Gewalt, sowie die Militärherrschaft nicht in vollem Maße zu. Es waren „kleine Verwaltungsgebiete für sich“, ausgestattet mit halbstaatlicher Gewalt, deren Umfang recht verschieden war. Das Trachten der Fürsten ging nun dahin, ihre Befugnisse über das ganze Gebiet des Territoriums auszudehnen und zu erweitern.

Für dieses Streben bildete die kaiserliche Gewalt, zumal in den welfischen Gebieten, die in jenen Jahrhunderten selten ein Kaiser betreten hat, kein schweres Hindernis; wohl aber die fortgesetzten Erbteilungen der Fürsten des welfischen Hauses, die Kräfte verzehrenden Fehden, die sie im Streit um das Erbe unter sich, mit auffälligen Vasallen, mit den emporstrebenden Städten, mit benachbarten Fürsten um Besitz von Rechten und Gebieten führten. Infolgedessen war die Entwicklung der fürstlichen Gewalt eine sehr langsame, und nur die Anfänge der Ausbildung einer umfassenderen Staatsgewalt fallen in

dieses Zeitalter. Die oberrichterliche Gewalt ging damals, wo der Kaiser nicht mehr im Lande als Richter umherzog, an die Fürsten über. Das alte Gaugericht wurde meist zu herrschaftlichen Burgen gelegt und von dem fürstlichen Vogt geleitet, dem Landgericht (Landthing) stand der Landesherr selbst oder der in der Regel von ihm bestellte Graf oder Vogt vor. Eine beschränkte Gerichtsbarkeit blieb dem adeligen Grundherrn für sein Gebiet. Mit dem gegen Ausgang des Zeitalters eindringenden römischen Rechte erfuhr die richterliche Gewalt der Fürsten eine wesentliche Steigerung (s. S. 26). Aus dem Landgericht entwickelte sich im 16. Jahrhundert das fürstliche Hofgericht als höchstes Gericht im Lande. Anders stand es mit der Ausbildung der finanziellen Gewalt. Die Einnahmen der Fürsten setzten sich zusammen aus den Erträgen der Kammergüter und der nutzbaren Hoheitsrechte (Bergwerke, Münze, Zölle, Judenschutz u. a.), ferner aus einer festen, meist zweimal im Jahre erhobenen Auflage (Bede), deren Wert mit der Entwicklung der Geldwirtschaft sank. Das Recht, weitere Steuern zu erheben, hatte der Fürst nur für das Gebiet seiner Grundherrschaft. Hohe Aufwendungen erheischten die steten Fehden, zumal die militärische Gewalt des Fürsten sich zunächst auf die Verpflichtung der Invasen seines Landes zum Reichsdienst und Schutz des Landes beschränkte. So trieb die Not den Fürsten zu Veräußerungen von Besitz und Rechten, dann zu dem Versuche, seine Einnahmequellen durch neue Steuern zu erhöhen. Damit sah er sich an die halbstaatlichen Gewalten gewiesen, die neben ihm in dem Territorium bestanden, an die Prälaten, an den Adel, an die Magistrate der landesfürstlichen, mit freier Verfassung ausgestatteten Städte.

Die Stände oder die Landschaft. Wie in dem alten Stammesherzogtume Sachsen die Großen sich zu Land- und Hoftagen versammelten, so später in den Territorien der Adel und die Ministerialen. Sie waren die Berater des Fürsten und wirkten mit bei wichtigen Entscheidungen, wie bei Abschlüssen von Bündnissen und Landfrieden. Später wurden auch die Prälaten, d. h. die Leiter angesehenen Stifter und Klöster, sowie die Vertreter der Städte zu diesen beratenden und beschließenden Versammlungen hinzugezogen. An diese wendete sich der Fürst, um sich Steuern als gutwillige Hülfe („Bede“ d. i. Bitte) bewilligen zu lassen. Die Angegangenen benutzten diese Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten, sich Rechte (Versammlungs- und Bündnisrecht) auszubedingen und vor allem der ihre Macht und Freiheiten schädigenden Zersplitterung des fürstlichen Territoriums entgegenzutreten. Allmählich erwuchsen die Stände zu einer Gesamtkörperschaft. Im Fürstentume *Wolfenbüttel* traten die vereinigten Stände der Ritter, Prälaten und Städte erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf. Sie wirkten mit bei Hausverträgen, die weiteren Teilungen vorbeugen sollten, bei Friedensverhandlungen und der Landesgesetzgebung. Das wichtigste Recht war das der Bewilligung der Steuern, die zunächst

für bestimmte Fälle erbeten wurden. Mit der Zeit entwickelte sich daraus eine regelmäßige Steuer (Landbede, Landschätzung). Auch die indirekte Besteuerung, die in den Städten aufgekommen war, ward in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eingeführt. Das für die allgemeine Entwicklung wichtige Ergebnis war die Ausbildung einer Landesbesteuerung und Landesgesetzgebung; aber diese staatlichen Hoheitsrechte übten Fürsten und Stände gemeinsam aus. So wurden die letzteren eine staatsbildende Macht auf Kosten der fürstlichen Gewalt; doch hemmte oft die eifersüchtige Gegnerschaft der einzelnen Gruppen ein einheitliches, kräftiges Zusammengehen der Landschaft.

Landesgesetzgebung und Verwaltung. Unter den Maßnahmen der noch wenig entwickelten Landesgesetzgebung war von der größten Bedeutung für die Entwicklung der bauerlichen Verhältnisse der 1433 von Herzog Heinrich dem Friedfertigen mit der Landschaft abgeschlossene Vertrag, auf Grund dessen gewisse drückende Lasten abgeschafft („Kurmede“) oder doch erleichtert („Westhaupt“) und den in das Land einwandernden Fremden die Rechte freier Landsassen und die Befreiung vom „Bedemund“ zugesprochen wurden. Die Folge dieses Gesetzes ist das allmähliche Schwinden der Leibeigenschaft im Fürstentum Wolfenbüttel, von deren Vorhandensein am Ende des 15. Jahrhunderts sich keine Spuren mehr zeigen. Aus den „Meiern“ wurden freie Pächter, die allerdings gegen willkürliche „Abmeierung“ und Erhöhung ihrer Zinse und Leistungen von seiten der Gutsherren noch nicht geschützt waren. Die Organe der fürstlichen Verwaltung waren die Vögte auf den Häusern und Ämtern der Fürsten. Sie hegten das fürstliche Gericht, erhoben die verschiedenartigen Gefälle und entboten zu den Waffen. Für die Ausfertigung von Urkunden und Befehlen stand dem Fürsten ein Notarius, später der Kanzler zur Seite, der gewöhnlich dem geistlichen Stande angehörte.

II. Die Städte.

I. Städte und Fürstentum.

Glänzend war die Entwicklung der Städte in diesem Zeitalter. In ihnen kam die Geldwirtschaft, die in der staufischen Zeit einsetzte, zur vollen Blüte. Damit war der schroffe Gegensatz zum Fürstentume, das in naturalwirtschaftlicher Gebundenheit verharrte, gegeben. Das Geld war das wirksame Kampfmittel der Bürgerschaft gegenüber den stets mit Geldnot ringenden Fürsten. Die fürstlichen Hoheitsrechte wurden größtenteils von den Bürgern ihren Inhabern abgekauft. Dieser Verlauf spielte sich während des 14. Jahrhunderts auch in den landesfürstlichen Städten der welfischen Gebiete ab und trat in der Entwicklung Braunshweig besonders deutlich zutage. Den Bürgern der Altstadt hatte schon Otto das Rind das von fürstlichen Vögten gehegte alte Freiengericht 1227 gegen einen jährlichen

Zins überlassen. Allmählich vereinigte der „Gemeine Rat“ der Stadt die Gerichtsbarkeit in den übrigen Weichbildern in seiner Hand, zuletzt in der Altemik und im Saal. Herzog Magnus I. überließ 1345 dem Rat seinen Anteil an der Münze, seine Rechte an den Juden und den Müllern. Bald darauf gelangten auch die Stadtzölle durch Kauf in die Hände reicher Bürger. Ja die Stadt erwarb selbst Gefälle und Güter im Lande, Burgen und Ämter mitsamt den ihnen anhaftenden Hoheitsrechten.¹⁾ Die häufigen Zerwürfnisse der einzelnen welfischen Linien hat der Rat stets klug zum Vorteile der Stadt auszunutzen verstanden. Auch vom Kaiser erhielt Braunschweig im Anfange des 15. Jahrhunderts wichtige Privilegien, so z. B. das privilegium de non evocando (d. h. die Befreiung von auswärtigem Gerichtszwange, mit Ausnahme des kaiserlichen Hofgerichts) und die Gewähr der persönlichen Freiheit der Bürger, wenn sie ein Jahr in der Stadt gelebt hatten.

Städtebündnisse. Doch in jenen Zeiten galten nicht verbriefte Rechte, auch nicht die des machtlosen Kaisers, sondern das Recht des Stärkeren. Es war ein Kampf um die Existenz, den das geldbedürftige Fürstentum und der Adel, der ebenfalls wirtschaftlich und rechtlich unter der städtischen Entwicklung aufs schwerste litt, gegen die geldmächtigen Städte führten; erlagen aber diese in dem Kampfe, so war es um ihre Freiheit, Macht und wirtschaftliche Wohlfahrt geschehen. Gegen ihre Gegner fanden die Städte Schutz in gegenseitigem Zusammenschlusse. Schon 1272 traten Braunschweig, Goslar und Hildesheim auf kurze Zeit zusammen. Aber erst allmählich überwog die Interessengemeinschaft den Sondergeist der einzelnen städtischen Gemeinwesen. 1384 kam ein Vertrag der Städte Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Helmstedt, Einbeck, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben zustande, in dem sie sich verpflichteten, sechs Jahre zur Abwehr fürstlicher Gewalt zusammenzustehen. Der Bund wurde erneuert und erweitert; auch Mühlhausen, Erfurt, Halle u. a. gehörten ihm zeitweise an. Braunschweig als Vorort vermittelte den Verkehr des Sonderbundes mit der Hanse. Die Vereinigung schützte den Handel der Städte, der auf der Ausfuhr heimischer Erzeugnisse und auf dem Expeditionshandel beruhte; andererseits bot er den einzelnen Mitgliedern wirksamen Schutz in Zeiten der Gefahr. So auch der Stadt Braunschweig, als in der Zeit der Erstarkung fürstlicher Gewalt Herzog Heinrich der Mittlere an der Spitze eines mächtigen Fürsten- und Adelsbundes 1492 gegen sie zog, um ihrer Freiheit ein Ende zu machen. Nur der Sieg, den Hildesheims Bürger und Söldner, durch die Geldmittel der Bundesstädte unterstützt, zusammen mit den Braun-

¹⁾ 1331 wurde die Affeburg, später Hornburg, das Haus Kampen, Hessen, Borsfelde, Liebenburg und Schladen von der Stadt erworben.

Schweigern über die fürstlichen Truppen bei Blekenstedt 1493 erlangen, wehrte von der Stadt das Schlimmste ab. Aus dem im folgenden Jahre nach langen Verhandlungen abgeschlossenen Frieden ging Braunschweig an Besitz, aber nicht an Rechten geschmälert hervor.

2. Die innere Entwicklung Braunschweigs.

Die Verwaltung der fünf Weichbilde blieb eine gesonderte; doch kam (zu Anfang des 14. Jahrh.) die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten in die Hand des „Gemeinen Rats“, der sich aus den Ratskollegien der einzelnen Weichbilde zusammensetzte. Die Vertreter der Altstadt besaßen ein Übergewicht. Seine Mitglieder waren Angehörige der alten Geschlechter, obwohl grundsätzlich die Gilden von der Ratsfähigkeit nicht ausgeschlossen waren. Im 14. Jahrhundert erlebte auch Braunschweig schwere innere Erschütterungen, die aus denselben Wurzeln, wie in den übrigen Städten des Reichs, hervorgingen. Der tiefere Grund war das erstarrte Selbstbewußtsein der Gilden, die in Braunschweig seit den Zeiten Heinrichs des Löwen besonders große Selbständigkeit genossen und „festgefügte, politisch geschulte Sondergemeinden“ bildeten. Sie verlangten damals Anteil an der Regierung. Der äußere Anlaß war die Erhöhung der städtischen Steuern, zu welcher die unredliche Finanzverwaltung der eigennützigen und gewissenlosen Ratsgeschlechter nötigte. 1374 brach der Sturm los, der den alten Rat fortlegte. Acht Ratsherrn wurden hingerichtet, andere verbannt. Aber die Hansestädte traten auf die Seite der Vertriebenen, und die aus dem Bunde ausgestoßene Stadt sah sich zum Nachgeben und zur Wiederherstellung der Verfassung genötigt (1380). Durch das Reformwerk von 1386 erfolgte die Ausgleichung der Gegensätze: Gilden und Gemeinde wurden ratsfähig und erhielten bei den alle drei Jahr erfolgenden „Wandlungen“ des Rates einen mittelbaren Einfluß auf die Wahl; das unmittelbare Wahlrecht verblieb dem Rate. Eine Zeit der Blüte brach für die Stadt an; Ruhe und steigende Wohlhabenheit im Innern und wachsender Einfluß nach außen, dank der Weisheit und Selbstlosigkeit der Bürger, die in den nächsten fünfzig Jahren die Geschicke der Stadt leiteten. Aber trotz der „Wandlungen“ des Rats bildete sich eine „Nobilität“ aus; es verblieb eine Anzahl Mitglieder ständig im Rat, die einen entscheidenden Einfluß gewannen und dadurch allmählich zu Überhebung und Pflichtvergessenheit verführt wurden. Dieser Oligarchie suchte die Verfassungsänderung vom Jahre 1445 ein Ende zu machen. Fortan sollten die Meister als Vertreter der Gilden und die Hauptleute (zwei aus jeder der 14 Bauernschaften) als die Vertreter der Gemeinen unmittelbar die Mitglieder des Rats wählen. Außerdem erhielten Meister und Hauptleute das Recht, bei der Gesetzgebung und den Beschlüssen über Fehden mitzustimmen. Aber sowohl

dieser wie ein späterer noch radikalerer Versuch, die Verfassung demokratisch zu gestalten, mißlang, da es in der großen Masse an Männern fehlte, die durch Eigenschaften des Geistes und Charakters befähigt waren, ein Übergewicht über die Herrschenden zu gewinnen. Die oligarchische Mißwirtschaft blieb bestehen und damit die Unzufriedenheit der Menge. Die wirtschaftliche Krisis gegen Ende des 15. Jahrhunderts steigerte die Not der Nichtbesitzenden, der Klassenhaß erwachte, und kommunistische Gedanken tauchten in der Masse auf. So trat die Stadt in die neue Zeit ein.

Das geistige Leben. Die wirtschaftlich und politisch erstarkten Städte wurden die Hauptträger des geistigen Lebens. Neben den kirchlichen Schulen entstanden jetzt städtische Lateinschulen in Schöningen, Helmstedt und Braunschweig.¹⁾ Eine bürgerliche Geschichtsschreibung entwickelte sich, während die geistliche mehr und mehr zurückging. Gegen Ende dieses Zeitraums verfaßte der Zollschreiber Hermann Bothe in Braunschweig eine lebendig geschriebene und planvoll angelegte Geschichte der innerstädtischen Kämpfe während der letzten drei Jahrhunderte, das sogenannte „Schichtbuch“.²⁾ Der Volksgesang, besonders das historische Volkslied, erklang auf niedersächsischem Boden, während vom Meistergesange keine Spuren überkommen sind. Den zur Herrschaft gelangten gotischen Baustil zeigt das prächtige Rathaus der Altstadt, das zum Teil noch im 14. Jahrhundert vollendet wurde. Auch bei dem Ausbau älterer Stadtkirchen ist er verwandt; in rein gotischem Stile wurden die neuen, von den Bettelorden³⁾ errichteten Gotteshäuser der Stadt ausgeführt, die Brüdern- und die jüngst niedergelegte Paulinerkirche, sowie das großartigste Gotteshaus Braunschweigs, die im 14. und 15. Jahrhundert neuaufgebaute Agidienkirche.⁴⁾

¹⁾ 1415 wurde dem Räte zu Braunschweig vom Papst Johann XXIII. die Erlaubnis zur Begründung zweier städtischer Lateinschulen, und zwar bei den Kirchen zu St. Martin und St. Katharinen, erteilt.

²⁾ Vgl. »Das Schichtbuch, Geschichten von Ungehorsam und Aufruhr in Braunschweig 1292—1514.« Bearbeitet von Ludwig Hänselmann.

³⁾ Den Dominikanern gestattete Herzog Albrecht 1307, eine Stelle zum Bau einer Kirche zu erwerben; sie erstanden einen Platz am Bohlweg und erbauten dort die Paulinerkirche, die 1343 geweiht wurde. Etwas später (1361) wurde die den Franziskanern gehörige Brüdernkirche geweiht.

⁴⁾ Einige Teile des alten, 1278 durch Feuer zerstörten Agidienklosters (Kapitelsaal und Stücke des Kreuzganges) sind noch erhalten.

Das Zeitalter der Reformation und des dreißigjährigen Krieges

1500—1648.

I. Die Reformation in den welfischen Fürstentümern.

Bei Anbruch des Reformationszeitalters regierten vier Herzöge zu Braunschweig-Lüneburg neben einander (s. S. 13): in Wolfenbüttel war auf Heinrich den Älteren († 1514) Heinrich der Jüngere gefolgt, in Kalenberg-Göttingen regierte Erich I., in Lüneburg Heinrich d. Mittlere und in Grubenhagen Philipp I. (seit 1526 Alleinherrscher).

Hildesheimer Stiftsfehde. Ein heftiger Zwist trennte die welfischen Herzöge in jener Zeit, wo nach dem Tode Kaiser Maximilians I. ein Teil der deutschen Fürsten für die Wahl des Habsburgers Karl, der andere für die des französischen Königs Franz I. eintrat. Heinrich d. J. von Wolfenbüttel und Erich I. von Kalenberg, Mitglieder der habsburgischen Partei, lagen in Fehde mit dem Bischof von Hildesheim, dem sich Heinrich d. M. von Lüneburg, ein Gegner Habsburgs, angeschlossen hatte. Auf der Heide von Soltau trug 1519 der Lüneburger über seine Vettern den Sieg davon. Aber der am Tage der Schlacht zum Kaiser erwählte Karl V. nahm Partei für die Besiegten. Über die Sieger wurde des Reiches Acht ausgesprochen. Erst nach erbittertem Widerstande gaben die Geächteten nach. Der bei weitem größte Teil des reichen Stiftes Hildesheim fiel an Kalenberg und Wolfenbüttel.

Reformation in Lüneburg, Grubenhagen und Kalenberg. Der Sohn Heinrichs des Mittleren, Ernst der Bekenner, ebenfalls ein Gegner Habsburgs, führte die Reformation in Lüneburg durch. Wichtige Dienste leistete ihm Urbanus Rhegius. Ohne jede Unruhe wurde sie in Grubenhagen durch Amstdorf begründet. In Kalenberg-Göttingen setzte Erich I., der Zeit seines Lebens der katholischen Religion zugetan blieb, ihrer Ausbreitung keinen ernstlichen Widerstand entgegen. Nach dessen Tode (1540) wurde sie unter der vormundschaftlichen Regierung seiner Witwe, der protestantischen Elisabeth von Brandenburg, von Antonius Corvinus, einem aus dem

Kloster Middagshausen ausgestoßenen Mönche, völlig durchgeführt. Die Gefahren, die der neuen Lehre infolge des Glaubenswechsels Erichs II. drohten, wurden glücklich abgewandt.

Heinrich d. J. von Wolfenbüttel (1514—1568) als Gegner des Luthertums. Dagegen blieb das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel der katholischen Kirche zunächst erhalten. Herzog Heinrich d. J. hielt fest zu Karl V. und widersetzte sich mit der ganzen Heftigkeit seiner leidenschaftlichen Natur dem Eindringen der neuen Lehre. Nicht der Eifer für den katholischen Glauben bestimmte ihn hierzu — um die Pfaffenhändel, so sagte er, fattede er ungern ein Pferd —, vielmehr haßte er als kraftvoller Vertreter einer starken, einheitlichen Staatsgewalt das Luthertum, in dem er die Quelle des Aufbruchs und der Auflehnung gegen jede Autorität, staatliche wie kirchliche, erblickte. Er schlug zusammen mit anderen Fürsten 1525 bei Frankenhäusen den Aufbruch der Bauern nieder und trat dem Dessauer Bunde der katholischen Fürsten bei. Während er an der Seite der Kaiserlichen in Italien focht, vollzog sich die Reformation in der Stadt Braunschweig.

Reformation in der Stadt Braunschweig 1528. In die über die Laster und den Hochmut der geistlichen Prälaten, wie über die Selbstsucht der reichen Ratsgeschlechter erregte Masse der städtischen Bevölkerung fiel wie ein zündender Funke die Lehre Luthers. Politische Unzufriedenheit, soziale Erbitterung und religiöse Erregung bewirkten eine tiefgehende Gährung. Der Anlaß zu der Bewegung ging von der in gedrückter Lage sich befindenden niederen Stadtgeistlichkeit aus. Nachdem schon 1522 Gottschalk Kruse, ein Mönch zu St. Agidien, das Evangelium im Geiste Luthers erklärt hatte, jedoch von den Prälaten verjagt war, reichte 1527 ein Kaplan zu St. Magni, Heinrich Lampe, einem starken inneren Drange folgend, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und taufte in deutscher Sprache. Seinem Beispiel folgten andere. Die nun unter den Gilden und Gemeinen einsetzende Bewegung war so stark und gefährdend, daß auch der anfangs widerstrebende Rat sich fügte. Im September 1528 wurde die von Johannes Bugenhagen verfaßte Kirchenordnung („der Erbar Stadt Brunswig Christlike Ordeninge“) von Rat und Bürgerschaft einmütig anerkannt.

Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel unter der Herrschaft der Schmalkaldner und die erste Reformation desselben (1542—1547). Die Stadt traf der grimmige Zorn des Herzogs, der in der kirchlichen Neuerung eine neue Betätigung des alten trotzigen und aufrehrerischen Sinnes der Bürgerschaft erblickte. Einen Rückhalt fand diese an dem schmalkaldischen Bunde, dem sie schon 1531 beitrug. Die feindselige Haltung, die der Herzog gegen Braunschweig und gegen das ebenfalls lutherische Goslar einnahm, brachte jenen in einen stetig sich verschärfenden Gegensatz zu den

Schmalkaldnern, besonders zu Philipp von Hessen. Als dann Herzog Heinrich 1542 zum vernichtenden Schlage gegen die beiden verhassten Städte ausholte, rückten plötzlich Landgraf Philipp und Kurfürst Johann Friedrich mit Uebermacht in das Land ein und zwangen den Herzog zur eiligen Flucht. Das Fürstentum wurde reformiert und unter die Regierung des schmalkaldischen Bundes gestellt. Der von Heinrich drei Jahre später unternommene Versuch der Rückeroberung seines Erbes mißlang, er geriet sogar selbst mit seinem Sohne in die Gefangenschaft seiner Gegner. Erst der Sieg Karls V. über die Schmalkaldner gab ihm 1547 die Freiheit und die Herrschaft über sein Land zurück.

Gegenreformation im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und die letzten Jahre der Regierung Heinrichs d. J. Nunmehr erfolgte im Herzogtume eine Gegenreformation, die allerdings nicht alle Spuren der neuen Lehre auszutilgen vermochte. Die Stadt Braunschweig trotzte dem kaiserlichen Interim wie der Belagerung durch die herzogliche Waffenmacht. Aber das schon arg geschädigte Land brausien neue Kriegsstürme dahin; am schwersten litt es durch den Einfall des zügellosen Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach. Diesem trat Heinrich zusammen mit dem Kurfürsten Moriz von Sachsen 1553 bei Sievershausen (unweit Peine) entgegen und errang einen Sieg, der allerdings teuer erkauft war: außer Moriz fielen die beiden ältesten Söhne des Herzogs. Doch dessen Tatkraft blieb ungebrochen. Durch den Sieg bei Steterburg vertrieb er den Markgrafen vom heimathlichen Boden und zog von da nach Franken, um ihn im eigenen Lande zu bekriegen; auch die übrigen alten Gegner des Herzogs spürten die Stärke seines Armes. Nur die Stadt Braunschweig, die es mit dem Markgrafen gehalten hatte, bezwang er nicht völlig, als er 1553 wieder vor ihren Mauern erschien. So war fast die ganze Zeit dieses willensstarken und leidenschaftlichen Fürsten mit Kämpfen erfüllt; darunter litten seine ernstlichen Bemühungen um die Begründung einer festeren Staatsgewalt und einer geordneten Verwaltung. Heinrich blieb auch nach Abschluß des Augsburger Religionsfriedens ein Anhänger der alten Kirche; jedoch bewies er in seinen letzten Lebensjahren größere Duldsamkeit. Auch versöhnte er sich mit dem ihm allein gebliebenen Sohne, dem zum Luthertum übergetretenen Julius. 1568 beschloß er sein kampferfülltes Leben („Meine Zeit in Unruh“). Seine irdischen Ueberreste wurden in der Marienkirche zu Wolfenbüttel beigelegt.

Reformation des Fürstentums durch Herzog Julius 1568. Sein Nachfolger, der streng lutherisch gesinnte Herzog Julius, erblickte seine nächste Aufgabe darin, das Kirchentum seines Landes im Geiste der Augsburger Konfession umzugestalten. Das Werk wurde ohne nennenswerten Widerstand durchgeführt. Wertvollen Rat und Beistand ließ dabei dem Herzoge Martin Chemnitz. Gekrönt

wurde der Sieg der Reformation im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel durch die Stiftung der Universität Helmstedt, deren feierliche Einweihung im Jahre 1576 erfolgte. Sie sollte der Hort der reinen, unverfälschten Lehre sein. Glaubensnorm wurde das Corpus doctrinae Julium, in das die Konkordienformel nicht mit aufgenommen wurde. Der Landesherr übte als summus episcopus die Kirchengewalt durch ein Konsistorium aus. Diesem unterstanden fünf Generalsuperintendenturen mit achtzehn Spezialinspektionen.

II. Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel von der Reformation bis zum dreißigjährigen Kriege.

1. Herzog Julius 1568—1589.

Charakter seines Regiments und seiner Persönlichkeit. Im Gegensatz zu seinem Vater hielt sich Julius von der großen Politik völlig fern. Wie anderen protestantischen Fürsten jener Zeit, fehlte ihm, besaßen in engherziger lutherischer Auffassung, das Verständnis und Interesse für die Zeichen der Zeit, in der sich auf deutschem Boden die gefährdrohende Erstarkung des Katholizismus still, aber stetig vollzog und das weltgeschichtliche Ringen zwischen Protestantismus und Katholizismus im westlichen Europa sich abspielte. Eine Friedensnatur, ohne Weite des Blickes, unfähig große, folgenschwere Entschlüsse zu fassen, sah er seine Lebensaufgabe in der Besserung der Verwaltung, in der Hebung des Wohlstandes des durch die Kriege seines Vorgängers arg zerrütteten Landes. Auf diesem beschränkten Gebiete liegt die Größe des Fürsten: rastlos tätig, sparsam fast bis zum Übermaß, erfinderisch, stetig und fest in der Durchführung seiner wohl erwogenen Pläne hat der organisatorisch hochbeanlagte Fürst eine für sein Land außerordentlich segensreiche Wirksamkeit entfaltet.

Landesverwaltung. Diese Tätigkeit des Herzogs Julius richtete sich zunächst auf die bessere Ausnutzung des fürstlichen Eigens und der Hoheitsrechte zum Zweck der Abtragung der drückenden Kammer Schulden. Verpfändeter Grundbesitz wurde eingelöst, die Bewirtschaftung der Domänen verbessert, ihre Kontrolle verschärft, die Erträge der Forsten, die längst als fürstliches Regal angesehen wurden, durch eine musterhafte Verwaltung gehoben, Salzwerke („Juliusshall“) und Steinbrüche aufgeschlossen, ganz besonders aber das Berg- und Hüttenwesen, dem schon Heinrich d. J. seine Fürsorge zugewandt hatte, gefördert und die Einnahmen aus denselben außerordentlich gesteigert. Zur besseren Bewertung der Erträge der Forsten und Bodenschätze des Harzes plante der Fürst die Schiffbarmachung der Oker und eine Wasser Verbindung derselben mit Elbe und Weser; doch traten der Durchführung dieses Planes mannigfache unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Diese umfassende Tätigkeit des Herzogs füllte nicht nur

die fürstlichen Kassen, sondern hob auch den allgemeinen Wohlstand. Bedacht, allen Schichten seiner Untertanen zu dienen, schritt er ein gegen die Bedrückung der Hintersassen von Seiten der Gutsherrn. Damit das Land für den Fall des Krieges geschützt sei, griff Herzog Julius auf die alte Volks- und Landwehr zurück und suchte dieselbe in eigenartiger Weise neu zu beleben.

Gebietszuwachs. Gegen Ende seiner Regierung fiel dem Herzog Julius durch den Tod Erichs II. (1584 †) das Fürstentum Kalenberg-Göttingen zu. Auch dieses tief verschuldete Land erfuhr die Segnungen seines umsichtigen und sparsamen Regiments.

Die patriarchalisch-absolutistische Regierung des Herzogs Julius, der sich unter Zustimmung seiner Untertanen als einen „Vater des Landes“ bezeichnen konnte, endete 1589.

2. Heinrich Julius 1589—1615.

Persönlichkeit und territoriale Erwerbungen. Sein Sohn Heinrich Julius war ein Fürst von glänzender Begabung, hochgebildet, erfüllt von dem starken Bewußtsein seiner fürstlichen Machtposition, dabei eigenwillig und leidenschaftlich, wie sein Großvater Heinrich. Durch bedeutende Erwerbungen hob er das Übergewicht seines Hauses: nach dem Tode des letzten männlichen Sprosses der grubenhagenschen Linie (1596) zog er trotz des Widerspruches der lüneburgischen Bettern das Fürstentum Grubenhagen ein; als eröffnete Lehnen fielen ihm die Grafschaften Hohnstein und Blankenburg-Reinhausen zu. Auch wurde der Fürst, der längst Administrator des Hochstifts Halberstadt war, zum Verwalter der reichen Abtei Walkenried gewählt.

Streitigkeiten mit den Ständen. Die Hofhaltung des kunstsinnigen und prachtliebenden Fürsten, die hohen Kosten der Reichsgerichtsprozesse, die sich an die bestrittenen Besitzergreifungen knüpften, führten schnell zur Zerrüttung des von seinem Vater so trefflich geordneten Finanzwesens. Die Geldverlegenheiten des Herzogs riefen schwere Zerwürfnisse mit den Ständen hervor, denen gegenüber der Herzogs Kanzler Jagemann, Professor des römischen Rechtes in Helmstedt, unter Nichtachtung der ständischen Privilegien und Gerechtigkeiten das fürstliche Imperium mit aller Schärfe vertrat. Der Streit blieb unentschieden. In dem abgeschlossenen Vergleich hielten beide Gewalten grundsätzlich an dem von ihnen vertretenen Rechtsstandpunkte fest.

Kampf mit der Stadt Braunschweig. Zu erbitterten Kämpfen führte der Streit, der zwischen dem Herzoge und der Stadt Braunschweig entbrannte. Während Herzog Julius es mit Langmut ertragen hatte, daß die stolze und reiche Stadt, deren Streben auf Reichsfreiheit ging, seiner fürstlichen Hoheit mit Troß und Verachtung

begegnete, war der Übermut der Bürgerschaft dem fürstlichen Selbstgeföhle und Temperament des Herzogs Heinrich Julius unerträglich.¹⁾ Unruhen in der Stadt führten den Ausbruch des Kampfes herbei. Der Groll der Gilden und Gemeinen gegen das selbstfüchtige oligarchische Regiment rief 1602 eine Umwandlung des Rates in demokratischem Sinne hervor. Die Seele der Bewegung war der Stadthauptmann Hennig Brabant, ein scharfsinniger Jurist und glänzender Redner. Da setzte zwei Jahre später eine wüste Reaktion ein, der Hennig Brabant, grundlos des Verrates und des Einverständnisses mit dem Herzoge bezichtigt, erlag. In unmenschlicher Weise wurde der unschuldige Mann hingerichtet; außer ihm verfielen noch sieben Stadthauptleute dem Henker. Vergeblich hatte Heinrich Julius Beweise für die Unschuld Brabants zu erbringen sich erboten; sein Zorn loderte jetzt auf. Nachdem 1605 ein listiger Überfall mißglückt war, begann im folgenden Jahre die Belagerung der Stadt, bei der dieselbe durch Stauung der Oker zweimal in die höchste Bedrängnis geriet. Nach allzu vorzeitiger Aufhebung der Belagerung begann die Bürgerschaft die Feindseligkeiten von neuem und spottete der über sie verhängten Reichsacht.

Des Herzogs Teilnahme an der Reichspolitik und sein Tod.

Zur Vertretung seines Rechtes gegenüber Braunschweig und seiner Ansprüche auf Grubenhagen war Heinrich Julius an das kaiserliche Hoflager geeilt. Hier gewann der hochgesinnte Fürst das volle Vertrauen Kaiser Rudolfs II. und setzte in nationalem Interesse seine hervorragenden Kräfte für die Erhaltung des schon damals schwer bedrohten Reichsfriedens ein. Später entfaltete er eine rastlose Tätigkeit für die Anbahnung einer Versöhnung zwischen dem Kaiser Rudolf und dessen Bruder Mathias. Als er dann 1610 zur Vollstreckung der gegen die Stadt Braunschweig erneut ausgesprochenen Acht von Prag zurückkam, rief ihn bald die Nachricht vom Hinscheiden Rudolfs wieder nach dort zurück. Hier ereilte ihn 1613 in blühendem Mannesalter der Tod, zu früh für sein Land wie für das Reich.

III. Der dreißigjährige Krieg.

Die Regierung Friedrich Ulrichs 1613—1634. Mit dem Tode des Herzogs Heinrich Julius erlahmte der kräftige Aufschwung dieses Zweiges des welfischen Hauses. Sein Nachfolger, der unerfahrene und

¹⁾ Den Kern der Streitigkeiten zwischen Heinrich Julius und der Stadt bildete die Frage, ob die Untertänigkeit der letzteren eine bedingte oder unbedingte sei. Während die Bezeichnung Braunschweigs als »Erb- und Landstadt« durch die Herzöge eine Unbedingtheit der Untertänigkeit in sich schloß, verlangte die Bürgerschaft vor Leistung des Huldbigungsseides die Befestigung ihrer in dem kleinen und dem großen Huldbriefe niedergelegten Grundrechte.

unselbständige Friedrich Ulrich, mußte das von seinem Vater in Besitz genommene Grubenhagen auf Grund einer Entscheidung des Reichskammergerichts an Lüneburg abtreten. Seine Fehde mit der Stadt Braunschweig endete mit einem für ihn wenig rühmlichen Vergleich. Die schon zerrütteten Finanzen gerieten unter der Leitung eines gewissenlosen Geheimratskollegiums (Anton von Streithorst) in bedrohlichen Verfall („Kipper und Wipper“). Haltlos stand der schwache Fürst den Wirren gegenüber, die der große deutsche Krieg heraufführte. Aus ihnen leuchtet hell entgegen die romantische Heldengestalt seines ehrgeizigen und tatendurstigen Bruders Christian, des Administrators von Halberstadt, der nach der Niederlage Friedrichs V. am Weißen Berge den Handschuh der vertriebenen Böhmenkönigin an seinen Helm heftete und gegen Liga, Pfaffen und Kaisertum zu Felde zog. Er starb 1626. Unmittelbar darauf gab der Sieg Tillis bei Lutter am Barenberge die welfischen Lande der Plünderung und Verraubung durch die Sieger preis. Das feste Wolfenbüttel fiel und blieb auch in den Händen der Kaiserlichen, als der Sieg des Schwedenkönigs die übrigen norddeutschen Gebiete befreite. Herzog Friedrich Ulrich hatte in Braunschweig Zuflucht gefunden und starb dort 1634. Mit ihm erlosch das mittlere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, das seit 1428 im Fürstentum Wolfenbüttel geherrscht hatte (s. S. 12).

Das jüngere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel 1635.
Zwischen den drei Linien des lüneburgischen Hauses, zu Harburg, Dannenberg und Celle, entbrannte der Streit um das Erbe; nur die Not der Zeit und die Gefahr kaiserlicher Einmischung führten 1635 zu einer friedlichen Einigung. August der Jüngere von Dannenberg erhielt das Fürstentum Wolfenbüttel, die Celler Linie Kalenberg-Göttingen nebst den Homburg-Oversteinischen Besitzungen, die Harburger Linie die Grafschaften Blankenburg-Reinstein und Hoya. Im gemeinsamen Besitze blieben die Rechte an der Stadt Braunschweig, an der Universität Helmstedt und an den nicht zu Grubenhagen gehörigen Besitzungen in Harze. Somit wurde August der Jüngere, der von dem älteren Sohne Ernst des Bekenners abstammte, der Stifter des jüngeren Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel.¹⁾

1)

Ernst der Bekenner (vgl. S. 19)
† 1546

Heinrich,
Stifter der dannenbergischen
Linie

August d. J.,
Stifter des jüngeren Hauses
Braunschweig-Wolfenbüttel,
das mit Herzog Wilhelm 1684
ausstarb.

Wilhelm,
Stifter der jüngeren lüneburgischen
Linie

7 Söhne, von denen Georg von
Kalenberg-Göttingen allein
verheiratet war. Desien Nachkom-
men sind der heutige König von
England und Ernst August, der
Herzog von Cumberland.

Die letzten Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Die Celler oder Lüneburger Linie, der nach dem bald erfolgenden Aussterben der Harburger deren Besitz zum größten Teile zufiel — nur die Grafschaft Blankenburg nebst der Hälfte des Harburgischen Anteils am Harze kam an August d. J., — war durch sieben Brüder vertreten, von denen nur der zweitjüngste, Georg, vermählt war. Ihm fiel Kalenberg-Göttingen zu. Dieser tüchtige Fürst führte in jener kritischen Zeit einen Zusammenschluß der gesamten Macht des welfischen Hauses herbei, vornehmlich um dessen bedrohte Besitzrechte an dem Bistum Hildesheim zu wahren. Aber die Haltung Kaiser Ferdinands III., die trotz des Beitritts der welfischen Fürsten zum Prager Frieden eine feindselige blieb, zwang zum erneuten Anschluß an Schweden. Abermals hausten die kaiserliche und die schwedische Soldateska auf niedersächsischem Boden. Besonders schwer litt die Stadt Wolfenbüttel, die, seit 1627 in den Händen der Kaiserlichen, 1641 eine schlimme Belagerung auszuhalten hatte. Nach dem Tode Georgs (1641) näherten sich die welfischen Herzöge wieder dem Kaiser und erreichten endlich 1643 die Räumung der Stadt, mußten aber ihre Rechte auf das Stift Hildesheim aufgeben. Das fürstliche Heer wurde aufgelöst. Diese Maßregel rächte sich schwer. Auf den Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück konnten die welfischen Fürsten trotz aller Bemühungen des tatkräftigen braunschweigischen Vertreters Jacob Lampadius ihren aussichtsvollen Ansprüchen auf etliche benachbarte Bistümer, wie Minden, Bremen, Verden, Halberstadt, die zum Teil wiederholt von Prinzen ihres Hauses administriert worden waren, keine Anerkennung verschaffen. Nur die Abtei Walkenried wurde ihnen zugesprochen.

IV. Rückblick auf die Zeit von 1500—1648.

Steigerung der fürstlichen Gewalt. Auch in den welfischen Herzogtümern bahnte sich in diesem Zeitalter die Umwandlung des mittelalterlichen in den modernen Staat an. Die fürstliche Gewalt erweiterte sich und wurde zentralisiert. Die für die fürstliche Machtstellung so verhängnisvollen Erbteilungen wurden durch Erstgeburtordnungen¹⁾ eingeschränkt. Die Aufnahme des römischen Rechts, aus dem die Lehre von der Allgewalt des Fürsten abgeleitet wurde, erheischte ein geschultes Beamtentum, das eine starke Stütze des Staatsgedankens wurde. Zugleich ward damit der Anstoß zu einer Neugestaltung des Rechts und der Verfassung gegeben. Das im Lande geltende Recht wurde aufgezeichnet und mit dem gemeinen (d. i. dem römischen) ausgeglichen, an

¹⁾ Durch das pactum Henrico-Wilhelminum vom Jahre 1535 wurde für die wolfenbüttelschen Lande festgesetzt, daß die Regierung für die Zukunft ausschließlich dem erstgeborenen Prinzen in absteigender Linie zukommen solle.

die Stelle der ungelehrten Schöffen traten fürstliche Beamte, und es erfolgte allmählich die straffe Unterordnung aller Gerichte, auch die der Städte und Grundherrn, unter das fürstliche Obergericht. Im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel hat Herzog Heinrich d. J. ein Hojgericht, das in Wolfenbüttel seinen Sitz hatte, begründet. Ferner verließ die Reformation auch den welfischen Fürsten die Kirchengewalt und die Glaubensherrschaft (ius reformandi), stellte das Bildungswesen und andere öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen unter die staatliche Gewalt und mehrte durch die Einziehung zahlreicher Stifter und Klöster die materielle Macht des Fürsten. Trotz dieser Steigerung der fürstlichen Macht haben die Stände in Braunschweig-Wolfenbüttel alle ihre früheren Rechte und Privilegien — besonders das Recht der Steuerbewilligung und der Teilnahme an der Landesgesetzgebung — während dieses Zeitraums voll gewahrt. Ein Umschwung trat erst ein in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, als der kleinliche Egoismus der ständischen Korporationen sich in schroffen Widerspruch zu den durch die allgemeine Landesnot gebotenen Maßnahmen setzte.

Landesverwaltung. Die Zeiten, wo der Fürst überall persönlich eingreifend, das Herrschaftsgebiet durchzog, waren längst vorüber. Es gab eine fürstliche Residenz. Eine Zentralregierung begann sich zu entwickeln. „Tägliche Räte“ traten schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf, nicht festbefohlene Berufsbeamte in heutigem Sinne, aber Männer mit gewisser Vorbildung, oft von bürgerlicher Abkunft, die ständig dem Fürsten zur Seite standen. Die „Ratsstube“ oder der „Geheimrat“ wurde die oberste Regierungsbehörde, deren erstes Mitglied der Kanzler war. Allmählich bildeten sich die Umrisse einzelner Regierungskollegien aus. Des Konfistoriums (s. S. 22) und des Hojgerichtes ist schon gedacht; neben letzterem bestand die von gelehrten Räten gebildete Kanzlei oder Justizstube. Der fürstlichen Kammer lag ob die Aufsicht über den gesamten fürstlichen Grundbesitz, die Lehngüter, Meierhöfe und alle damit verbundenen Gefälle. Die Unterorgane dieser Behörde waren die Ämter. Jedem Amte stand ein Amtmann vor, der alle die mannigfaltigen fürstlichen Gefälle und die Dienstgelder der Meier erhob, die niedere Gerichtsbarkeit ausübte und die Polizei vertrat. Die Finanzverwaltung war noch keine einheitliche. Die Einkünfte des Kammerguts und der fürstlichen Regalien, die an erster Stelle zur Bestreitung des fürstlichen Haushalts dienten, blieben zur Verfügung des Landesherren. Die von den Ständen bewilligten Steuern unterstanden seit Herzog Julius' Regierung in Einnahme und Ausgabe der Mitaufsicht der Landschaft.¹⁾

¹⁾ Unter Heinrich Julius wurde die Verwaltung des »Schatzfastens« dem »Schatzkollegium«, einer aus Mitgliedern der drei Kurien der Landschaft

Adel, Städte und Bauern. Bedeutung und Lebensweise des Adels erfuhren eine wesentliche Änderung. Zwar suchte mancher Ritter auch aus den welfischen Landen nach Ruhm und Beute in fremdländischem Dienste. Andere aber vertauschten das Waffenhandwerk mit gelehrten Studien und traten in Hof- und Landdienst, noch andere widmeten sich der Bewirtschaftung ihrer Güter. Mit dem Verfall des Hansabundes sank die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Städte. Allerdings behauptete Braunschweig noch die alte selbständige Stellung gegenüber den Herzögen; auch konnte die Stadt dank ihrer seit den Tagen Heinrichs des Löwen hochentwickelten gewerblichen Betriebsamkeit bis in das 17. Jahrhundert hinein noch als reiche Stadt gelten. Aber der große deutsche Krieg zehrte an ihrem Lebensmarkte, wengleich sie vor feindlicher Besetzung bewahrt blieb. Weit schwerer litten durch den Krieg die übrigen zum Teil weniger geschützten Städte, besonders Helmstedt, Wolfenbüttel und Münden. Auf die Besserung der Lage der bauerlichen Bevölkerung war Heinrichs d. J. und Herzog Julius' Streben gerichtet. Mit Erfolg sind sie der willkürlichen Abmeierung und der Erhöhung der Meierzinse entgegengetreten. Den Bemühungen des Herzogs Heinrich Julius gelang es, auf dem Landtage zu Salzdahlum 1597 die Erbllichkeit der Meiergüter und die Unveränderlichkeit der Meierzinse durch Landesgesetz festzustellen, eine Maßregel, durch die Arbeitslust, Selbstvertrauen und Wohlhabenheit der bauerlichen Bevölkerung gehoben wurden.

Das geistige Leben. Humanismus und Reformation machten sich kräftig geltend. An manchen Fürstenthöfen in Deutschland sproßte ein nicht unbedeutendes geistiges Leben empor, ganz besonders in Wolfenbüttel. Herzog Julius beschäftigte sich gern mit theologischen und naturwissenschaftlichen Studien und hegte für manche andere Gebiete des Wissens lebhaftes Interesse. Sein sorgfältiger erzogener und hochbeanlagter Sohn, Heinrich Julius, war nicht nur ein ausgezeichnete Kenner des römischen Rechtes, sondern auch ein Dichter deutscher Komödien und der Begründer einer Hofbühne, deren Mitglieder englische Komödianten waren. Allerdings herrschte auf dem Gebiete der Wissenschaften noch der Zauber des „Kuriosen“ (Alchimie und Astrologie), und die verschwenderische Hofhaltung, sowie die wilde Jagdlust des Herzogs Heinrich Julius erinnern noch an die Lebensgewohnheiten des Mittelalters. Zahlreiche Söhne des Adels studierten zu Helmstedt römisches Recht und, der Zeitrichtung entsprechend, Theologie. Auch das Schulwesen erhielt durch die Reformation einen kräftigen Anstoß. In den eingezogenen geistlichen Stiftern wurden vom Herzog Julius Klosterschulen errichtet, die der Aus-

zusammengesetzten Steueraufsichtsbehörde, die dieser wie dem Fürsten verantwortlich war, übertragen. Diese Einrichtung blieb, so lange die altständische Verfassung bestand.

bildung künftiger Theologen dienten, so in Marienthal, Riddagshausen, Amelungsborn. Die Schulordnung desselben Fürsten bestimmte die Gründung von Lateinschulen in den Städten und Flecken. Bei dem Mangel tüchtiger Lehrkräfte war die Entwicklung derselben keine günstige.¹⁾ Noch kümmerlicher stand es mit den in Aussicht genommenen Volksschulen. Der Küster des Dorfes gab wohl eine Katechismuslehre, aber die große Masse der Bevölkerung in Stadt und Land, dem Schulzwange nicht unterworfen, konnte weder lesen noch schreiben. Der Aberglaube trieb noch üppige Blüten. Zahlreiche Opfer forderte der Hexenwahn. Die von kirchlichen Kämpfen erfüllte Zeit war arm an dichterischen Erzeugnissen. Als Vertreter der geistlichen Dichtung ist Nicolaus Decius (1541 †) zu nennen, der Propst im Stifte Steterburg, dann „Schulkollega“ an der Martinischule zu Braunschweig gewesen sein soll. Das historische Volkslied blühte kräftig auf niedersächsischem Gebiete. Die bedeutame Entwicklung, welche die Baukunst erfuhr, zeigte sich auch auf dem Boden unserer Heimat. Den Renaissancestil weisen unter anderem das Gewandhaus und die Fassade der ehemaligen Martinischule in Braunschweig auf, ferner das sogenannte Kaiserhaus in Hildesheim, sowie das von Erich II. vollendete fürstliche Schloß in Münden. An Heinrich Julius erinnern der Prachtbau des Juleum in Helmstedt und die Marienkirche in Wolfenbüttel. Zur vollen Entwicklung kam im 16. Jahrhundert der Fachwerkbau mit seinem reichen Schnitzwerk. Namentlich Braunschweig und Helmstedt, sowie Goslar und Hildesheim bieten noch heute für die hohe Entwicklung jener eigenartigen Bauart zahlreiche prächtige Beispiele.

¹⁾ Die bedeutendste war die zu Wolfenbüttel, die 1605 eine besondere Schulordnung erhielt; daneben bestanden Lateinschulen in Helmstedt und Schöningen. Wanzleben hatte eine Stiftsschule. Das dazselbst 1571 von Herzog Julius begründete Pädagogium wurde 1574 nach Helmstedt verlegt. Aus diesem erwuchs die Universität (1576).

Das Zeitalter der unumschränkten Fürstenmacht.

1648—1789.

I. Die Nachwehen des großen deutschen Krieges.

Regierung Herzog Augusts des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel 1635—1666. Unter den deutschen Fürsten, die mit vollster Hingebung und mit tiefem Verständnis sich der Aufgabe des Wiederaufbaues des durch den Krieg Zerstörten widmeten, steht zweifelsohne Herzog August d. J. in erster Linie. Nach Abschluß seiner Universitätsstudien und Reisen hatte er ein Menschenalter hindurch auf seinem weltabgeschiedenen Schlosse huzader wissenschaftlichen Studien und der Vermehrung seines kostbaren Bücherschatzes gelebt; in seinem 57. Lebensjahre wurde er vor die schwere Aufgabe gestellt, in einem Lande, dessen Verwaltung zerrüttet, dessen Bevölkerung zusammengeschmolzen und völlig verarmt war, das die Spuren der sittlichen und geistigen Verwilderung, die der lange Krieg im Gefolge hatte, in erschreckendem Maße zeigte, wieder Recht und Ordnung, Wohlstand und Gesittung zu begründen. In nie erlahmender Arbeitsfreudigkeit, mit zäher Bedächtigkeit und mit klarer Einsicht hat er seine Fürsorge auf Kirche und Schule, Verwaltung und Rechtspflege, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel gerichtet. Besonders hat das entseztlich verheerte Wolfenbüttel, dessen Bevölkerung auf ein Achtel zusammengeschmolzen war, seine Fürsorge erfahren („Auguststadt“). In dieser seiner Residenz brachte er auch seine kostbare Büchersammlung unter und begründete damit die weltberühmte Wolfenbütteler Bibliothek. Der höchste Ruhm des Herzogs ist seine Sorge um die Hebung der geistigen und sittlichen Bildung der Bevölkerung. Durch ihn wurde 1647 die allgemeine Schulpflicht¹⁾ gesetzlich festgelegt, und seine bald darauf erlassene Schulordnung, die alle Schulen, auch die sog. „großen Schulen“ in Wolfenbüttel, Gandersheim, Helmstedt und Schöningen umfaßte, hat lange Geltung gehabt. Weithin strahlte unter seiner Regierung der Ruhm der Helmstedter Universität, unter deren ausgezeichneten Lehrern zwei besonders hervorragen,

¹⁾ Sie bestand damals allein in Weimar und Gotha.

der Polyhistor Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, und der Theologe Georg Calixt, der inmitten des noch nicht erloschenen konfessionellen Streites den Standpunkt warmerherziger Duldung unter Betonung des allen Konfessionen Gemeinsamen vertrat.

Herzog August, bis in sein hohes Alter unermüdetlich tätig, beschloß 1666 sein für unser Land so segensvolles Leben.

II. Der fürstliche Absolutismus im Zeitalter Ludwigs XIV.

1. Das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel 1666—1735.

Rudolf August (1666—1704) und Anton Ulrich. August der Jüngere hinterließ drei Söhne, von denen der jüngste, Ferdinand Albrecht, sich auf das stille Schloß Bevern zurückzog. In der Regierung folgte sein ältester Sohn Rudolf August. Neben diesem demütig frommen, in seinen Lebensansprüchen bescheidenen und einfachen, aber durchaus unselbständigen Fürsten steht die überragende Persönlichkeit des jüngeren Bruders, des selbstbewußten, tatkräftigen, ehrgeizigen und prachtliebenden¹⁾ Anton Ulrich. Dieser hochbegabte, weltkluge und geschäftsgewandte Fürst gewann früh einen entscheidenden Einfluß auf die Regierung und wurde 1685 förmlich zum Mitregenten Rudolf Augusts bestellt. Er war es, der die braunschweigische Politik während der folgenden Zeit bestimmte.

Unterwerfung der Stadt Braunschweig durch die welfischen Herzöge 1671. Das Zeitalter der uneingeschränkten fürstlichen Machtstellung kündigte sich in der endlichen Bezwingung der Stadt Braunschweig an. Die ehemals so stolze und mächtige Stadt, die lange und zähe ihre Selbständigkeit behauptet und noch dem Herzog August die Erbhuldigung versagt hatte, erlag jetzt, wo die Hanse aufgelöst, ihr Wohlstand zerstört, der alte Gemeininn der Bürgerschaft erloschen war, den vereinten Anstrengungen der welfischen Fürsten. Bisher ein gemeinsamer Besitz derselben, wurde sie nebst den Stiftern St. Chriaci und St. Blasii, sowie der Abtei Walkenried gegen die Abtretung der dannenbergischen Ämter und gegen die Auslieferung des reichen Domschatzes von den lüneburgischen Vettern dem Herzog Rudolf August zum alleinigen Besitz überlassen. Die fürstliche

¹⁾ Anton Ulrich ließ in Salzdahlum nach dem Vorbilde des französischen Schlosses Luxembourg einen großartig angelegten Schloßbau erstehen, begründete in Wolfenbüttel eine italienische Oper, erbaute in Braunschweig ein Schauspielhaus und später in Wolfenbüttel jenes stattliche und zweckmäßig angelegte Bibliotheksgebäude, das bis vor kurzem die kostbaren Bücherichätze Augusts d. J. barg.

Gewalt bemächtigte sich der reichen Besitzungen der Stadt und machte der städtischen Selbstverwaltung ein Ende. Jetzt erst schwand die alte Sonderung der fünf Weichbilde.

Reichspolitik der welfischen Fürsten. Bestrebt, das Ansehen des welfischen Hauses im Reiche zu heben und einen gewissen Einfluß auf die Reichspolitik zu gewinnen, vereinigten sich in diesem Zeitalter die Vertreter der welfischen Linien zu einer gemeinsamen Politik. Sämtliche welfische Fürsten traten dem 1658 gegründeten Rheinbunde bei. Als dann 1674 das Reich den Krieg gegen Frankreich erklärte, standen sie treu zu Kaiser und Reich, und ihre Truppen fochten mit Auszeichnung gegen Ludwig XIV., später gegen die Schweden. Während Friedrich Wilhelm von Brandenburg das schwedische Pommern eroberte, drangen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg in Verden und Bremen ein. Das im Frieden zu Celle 1679 von Schweden abgetretene Amt Lhedinghausen kam an Rudolf August. Sechs Jahre später unterstützte das welfische Gesamtthaus den Kaiser durch eine starke Truppenmacht im Kampfe gegen die Osmanen. Doch das gute Einvernehmen der beiden Hauptlinien löste sich infolge der Erwerbung der Kurwürde durch die Lüneburger. Der ehrgeizige Anton Ulrich hatte längst mit eifersüchtigem Verdruß das überragende politische Emporkommen dieser jüngeren Linie beobachtet und gegen die Anerkennung des von Ernst August erlassenen Primogeniturgesetzes (s. S. 34) intrigiert. Durch ihn bestimmt, stellte sich sein Bruder auf die Seite der Gegner des neuen Kurstaates und bereitete beim Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges eine Unterstützung Frankreichs vor zum Zweck der Demüthigung des Kurhauses. Ein starkes Heer von 12 000 Mann, mit französischem Gelde zusammengebracht, stand im Wolfenbütteler Lande bereit. Aber eine plötzliche Besetzung des braunschweigischen Landes durch die hannoverschen Truppen zwang Rudolf August zum Nachgeben. Er erkannte die Kurwürde an und versprach, sich der hannoverschen Primogenitur ferner nicht widersetzen zu wollen.

Alleinregierung Anton Ulrichs 1704—1714. Nach dem Tode des kinderlosen Rudolf August ging die Regierung auf seinen Bruder Anton Ulrich über, der damals im 71. Lebensjahre stand. Mit der hannoverschen Linie versöhnte er sich, wengleich innerlich widerstrebend, durch Anerkennung der Kurwürde und des Primogeniturgesetzes. Aber der ehrgeizige politische Streber ruhte auch jetzt nicht. Durch Verschwägerung mit alten, mächtigen Herrschergeschlechtern suchte er das Ansehen seines Hauses zu heben: seine Enkelin Elisabeth Christine reichte dem späteren Kaiser Karl VI. die Hand und mußte den Glauben ihrer Väter aufgeben, eine andere Enkeltochter wurde die Gattin des ältesten Sohnes Peters des Großen. Und er selbst trat hochbetagt, von dynastischem Ehrgeize bestimmt, — er hoffte auf die Erwerbung des Bistums Hildesheim und der Kur-

stimme von Köln — zur katholischen Kirche über. Alle seine an diese Schritte sich knüpfenden Hoffnungen gingen nicht in Erfüllung. 1714 ist er, 81 Jahre alt, auf dem Lustschlosse zu Salzdaßlum verchieden.

Die Regierung der Söhne Anton Ulrichs 1714—1735. Die durch die Unterhaltung starker fürstlicher Heere und die Prachtliebe Anton Ulrichs bewirkte Schuldenlast des Landes steigerte sich noch unter seinem Nachfolger, August Wilhelm, dem ältesten Sohne Anton Ulrichs, der die Baulust seines Vaters geerbt hatte.¹⁾ Die Regierung Ludwig Rudolfs²⁾, welcher der unter seinem Bruder eingerissenen Günstlingswirtschaft ein Ende machte, war nur von kurzer Dauer (1731—1735). Er war, wie sein Bruder, ohne männlichen Erben. Das Herzogtum fiel damit an die Nachkommen des jüngsten Sohnes des Herzogs August des Jüngern, Ferdinand Albrechts, der mit dem Schlosse Bevern im Wesertale abgefunden war, an die sogenannte bevernsche Linie.³⁾

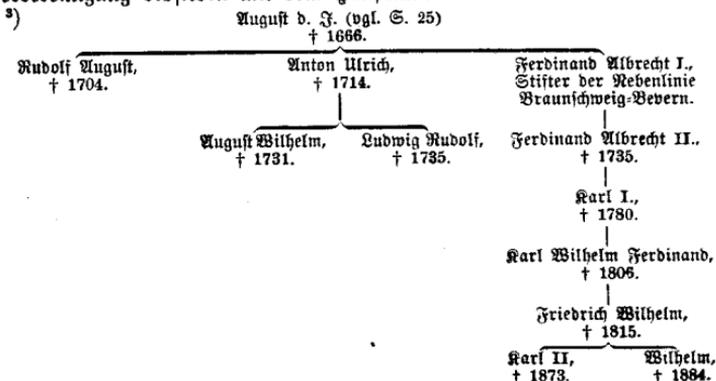
2. Die jüngere lüneburgische Linie.

1648—1740.

Ihre Geschichte weist drei wichtige Ereignisse auf, die auch für die allgemeine Geschichte große Bedeutung haben: 1) die Erhebung Hannovers zum Kurfürstentume, 2) die Vereinigung sämtlicher der Linie gehörigen Fürstentümer (Lüneburg, Hannover und Grubenhagen) in einer Hand, 3) die Erwerbung

¹⁾ Auf dem Grauen Hofe in Braunschweig, der ehemals dem Kloster Ribbargshausen zugehörte, erbaute er ein fürstliches Schloß.

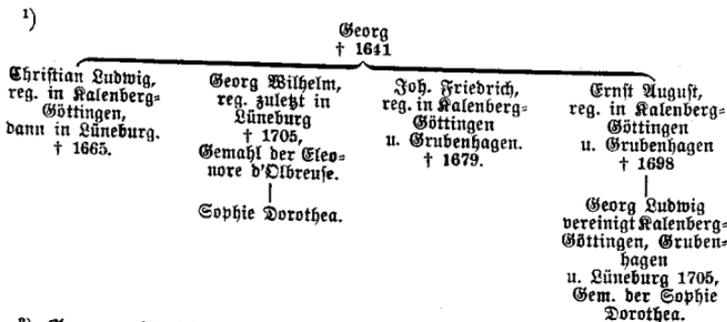
²⁾ Ludwig Rudolf hatte die Grafschaft Blankenburg, deren Erhebung zu einem reichsunmittelbaren Fürstentume Anton Ulrich vom Kaiser Joseph I. erreichte, erhalten. Seine Nachfolge im Fürstentum Wolfenbüttel bewirkte die Wiedervereinigung desselben mit dem Hauptlande.



der Königskrone von Großbritannien durch Kurfürst Georg Ludwig.

Das Kurfürstentum Hannover 1692. Begründer der Linie ist der jüngere Sohn Ernst des Befenners, Wilhelm (f. S. 25). Von seinen sieben Söhnen war nur der zweitjüngste, Georg, vermählt gewesen. Auf seine Nachkommen — Georg hatte vier Söhne — ging nach seinem Tode zunächst Kalenberg-Göttingen, nach dem Tode seiner Brüder auch Grubenhagen und Lüneburg über. Nur der jüngste der vier Söhne Georgs, Ernst August, hatte männlichen Nachwuchs aus seiner Ehe mit Sophie, der Tochter Friedrichs V. von der Pfalz und der Elisabeth Stuart, der Tochter Jacobs I. von England. Dieser Ernst August erbte nach dem Tode seines Bruders Johann Friedrich 1679 das Fürstentum Hannover (Kalenberg-Göttingen) nebst Grubenhagen.¹⁾ Staatsmännisch hochbegabt, ehrgeizig und willensstark, verfolgte er mit Klugheit und Energie das Ziel der Größe und Macht seines Hauses. Zunächst sicherte er durch eine Erstgeburtsordnung die Unteilbarkeit seines Landes. Sodann erreichte er nach langwierigen Verhandlungen 1692 die Belehnung mit der Kurwürde vom Kaiser, dem er in den Kämpfen gegen Ludwig XIV. und gegen die Türken wertvolle Dienste geleistet hatte.

Die Vereinigung der lüneburgischen Fürstentümer 1705. Ernst August erlebte die Vereinigung Lüneburgs mit Hannover nicht mehr, aber er sicherte sie für die Zukunft. Er vermählte seinen ältesten Sohn und Nachfolger Georg Ludwig mit dem einzigen Kinde seines Bruders Georg Wilhelm von Lüneburg, der Sophie Dorothea.²⁾ Nach dem Tode seines Oheims und



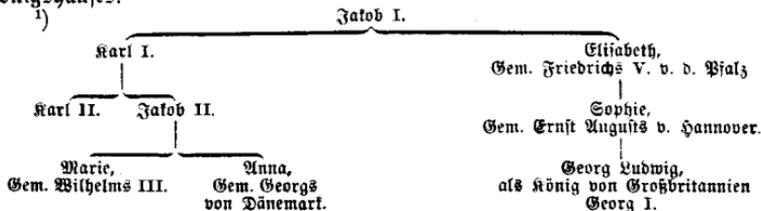
²⁾ Georg Wilhelm von Lüneburg war vermählt mit der geistvollen und anmutigen Eleonore d'Olbreuse, einer französischen Edelbame. Die Ehe ihrer Tochter Sophie Dorothea mit Georg Ludwig war keine glückliche. Es kam zur gerichtlichen Trennung der Ehegatten und zur Verweisung Sophie Dorotheas auf das Schloß zu Ahlden. Hier hat die Fürstin noch ein langes, weltabgeschiedenes Leben geführt († 1726). Ihr erstgeborener Sohn wurde als Georg II. König von England, ihre gleichnamige Tochter ward die Gattin König Friedrich Wilhelms I. von Preußen,

Schwiegervaters (1705) erbte Georg Ludwig, der 1698 seinem Vater in der Regierung gefolgt war, Lüneburg, und damit war das Gesamterbe der jüngeren Lüneburgischen Linie dauernd zum Kurfürstentum Hannover vereinigt. Im spanischen Erbfolgekriege stand der Kurfürst treu zu Kaiser und Reich. Durch sein geschicktes Eingreifen in den nordischen Krieg gewann er 1719 im Stockholmer Frieden die Fürstentümer Bremen und Verden und eröffnete damit seinem Lande den Zugang zur Nordsee. Zu diesem Erfolge Hannovers hatte sein Zusammenhang mit England wesentlich beigetragen.

Die Erwerbung der Krone von Großbritannien 1714. Nach dem Sturze Jakobs II. von England hatte 1689 seine Tochter Marie und ihr Gatte Wilhelm III. den für erledigt erklärten Thron Englands bestiegen. An die Stelle der katholischen Linie der Stuarts war damit die protestantische getreten. Marie war kinderlos. Und als auch der Sohn ihrer Schwester, der späteren Königin Anna, aus dem Leben gegangen war, bestätigte 1701 das Parlament den Vorschlag des Königs Wilhelm III., daß nach Annas Tode die Krone Englands auf die Enkelin Jakobs I.¹⁾ Sophie, die Witwe des Kurfürsten Ernst August von Hannover, übergehen solle. Letztere ging der Königin Anna wenige Wochen im Tode voraus (Sommer 1714). Im Oktober 1714 hielt ihr Sohn, der hannoversche Kurfürst, als Georg I. seinen feierlichen Einzug in London. Die Regierung Hannovers führte als höchste Behörde der „Geheime Rat“. Georg I. blieb im Herzen Hannoveraner. Er starb 1727 bei einem Besuche seines Vaterlandes.

Ihm folgte sein Sohn Georg II. 1727—1760. Auch dieser Fürst sah in Hannover noch sein Heimatland. Ein dauerndes Denkmal hat er sich hier durch die Gründung der Universität Göttingen, die 1737 eingeweiht wurde, gesetzt; dieselbe wurde eine Pflegstätte wissenschaftlicher Arbeit und hat auch das Geistesleben in unserem engeren Vaterlande reich befruchtet. Schon unter Georg II. bahnte sich die Abhängigkeit der Politik des Kurstaates von der Großbritanniens an: Hannover wurde ein Anhängsel dieser Großmacht.

die Mutter Friedrichs des Großen. Somit ist diese Tochter der Eleonore d'Albrouse die Stammutter des englischen und preussischen Königshauses.



III. Das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus.

Der Begründer der sogenannten bayerischen Linie (s. o. S. 33), Ferdinand Albrecht I., der „Wunderliche“, war ein gelehrter Sonderling. In seinen Söhnen aber lebte der kriegerische Sinn des Welfenstammes kräftig auf. Seine beiden ältesten Söhne starben den Heldentod, der eine bei Höchstädt (1704), der andere vor Turin (1706). Der dritte Sohn, Ferdinand Albrecht II., erwarb sich 1716 vor den Mauern Belgrads den Titel eines Reichsfeldmarschalls. Verheiratet mit der jüngsten Tochter seines Veters Ludwig Rudolf, folgte er diesem in der Regierung des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel 1735. Er starb noch in demselben Jahre. Ihm folgte nach sein ältester Sohn Karl.

I. Regierung Karls I. 1735—1780.

Karl I. als Landesherr. Herzog Karl war ein wohlwollender, aufgeklärter Fürst. Von dem redlichen Streben erfüllt, die materielle Lage, sowie das geistige und sittliche Leben seiner Untertanen zu fördern, verband er mit klarem, praktischem Blicke rege Arbeitslust. Sein verdienstvollster Gehülfe war der Geheimrat Schrader von Schlieftedt. Dem Herzog Karl verdankt das Land nicht wenige dem allgemeinen Volkswohle dienende Einrichtungen, so die Begründung einer Brandversicherungsanstalt, einer Armenordnung, einer Witwen- und Waisenkasse für Beamte und Offiziere, eines Oberanitätskollegiums sowie einer anatomisch-chirurgischen Lehranstalt. Zum Zweck einer genaueren Steuerveranlagung fand eine allgemeine Landesvermessung statt, die der bäuerlichen Bevölkerung zum Nutzen gereichte; und durch eine Neuregelung der Forstwirtschaft wurden reichere Erträge aus derselben für die Zukunft gesichert. Gewerbe und Industrie suchte er nach den jene Zeiten beherrschenden wirtschaftlichen Grundsätzen zu fördern: so hat er zahlreiche gewerbliche Unternehmungen, die auf fürstliche Rechnungen arbeiteten, ins Leben gerufen, z. B. die „Karlschütte“ in Delligsen; die auf dem Schlosse Fürstenberg im Wesertale begründete Porzellanfabrik gelangte zu einer hohen Blüte. Ein ganz besonderes Interesse brachte der Fürst dem Bildungswesen des Landes entgegen. Hier stand er unter dem Einflusse des feingebildeten und humanen Abtes Jerusalem, der als Erzieher des Erbprinzen das volle Vertrauen des Herzogs genoß. Jerusalem war der geistige Schöpfer der 1745 in Braunschweig begründeten eigenartigen Lehranstalt, des Kollegium Karolinum. Daneben suchte Karl die Helmstedter Hochschule, deren Erhaltung seit der Gründung der Göttinger Universität ihm allein oblag, durch gesteigerte Zuwendungen auf der Höhe der Zeit zu er-

halten. Auch die höheren Schulen ¹⁾, sowie die Volksschulen er-
 fuhren die größte Fürsorge der Regierung. Für letztere wurde 1753
 eine Ordnung erlassen, die als die „erste eigentliche und vollständige
 Volksschulordnung“ in Deutschland bezeichnet wird. Um tüchtige Lehr-
 kräfte zu gewinnen, errichtete der Herzog in Wolfenbüttel ein Lehrer-
 seminar.

Diesen Lichtseiten der Regierung Karls entsprachen auch tiefe
 Schattenseiten. Der Herzog war kein guter Haushalter. Die seit den
 Zeiten Anton Ulrichs zerrüttete Finanzlage des Landes verschlechterte
 sich noch mehr. Karls kostspielige Hofhaltung, die Ausstattung zahl-
 reicher Prinzen und Prinzessinnen, besonders die Unterhaltung eines
 starken stehenden Heeres erhöhten die Schuldenlast des Landes. Dazu
 kamen die Nöte des siebenjährigen Krieges.

Der siebenjährige Krieg 1756–1763. Zum Anschluß an Preu-
 ßen führte die geographische Lage des Landes, sowie die verwandtschaft-
 lichen Beziehungen, die zwischen dem braunschweigischen Hause und dem
 der Hohenzollern bestanden. Karl I. war der Gatte einer Schwester
 des ihm eng befreundeten Friedrichs II. von Preußen. Elisabeth
 Christine, die älteste Schwester des Herzogs, war mit
 Friedrich II. vermählt, die zweite Schwester, Luise Amalie,
 mit dessen Bruder August Wilhelm. Diesen engen Beziehungen
 entsprach es, daß die braunschweigischen Prinzen nicht mehr in dem
 kaiserlichen, sondern im preußischen Heere Dienste leisteten. Von den
 fünf Brüdern des Herzogs Karl fochten drei unter Friedrichs Fahnen:
 von ihnen fiel Albrecht im zweiten schlesischen Kriege bei Sorr
 (1745), der jüngste Friedrich Franz war unter den zahlreichen
 schmerzlichen Opfern des Überfalls bei Hochkirch (1758), der vierte
 Sohn Ferdinand Albrechts II., Ferdinand, bildete sich unter des
 großen Königs Leitung zu einem der ersten Feldherrn seiner Zeit aus.

Die Schlacht bei Hastenbeck und die darauf folgende Kon-
 vention zu Kloster Zeven (1757), die der Herzog von
 Cumberland, der zweite Sohn Georgs II., einging, brachten
 über das Herzogtum die Drangsale einer französischen Okkupation, die
 bis in den Beginn des folgenden Jahres dauerte. Der mit der Füh-
 rung der sogenannten Observationsarmee betraute Prinz Ferdi-
 nand von Braunschweig-Bevern, der Bruder Karls, be-
 freite zu Anfang des Jahres 1758 durch einen mit großer Umsicht an-
 gelegten und kraftvoll durchgeführten Feldzugsplan die besetzten Lande,
 indem er die Franzosen über Aller, Weser und Rhein zurücktrieb. Bei
 Krefeld schlug er sie entscheidend. Auch die folgenden Jahre hielt
 er die an Zahl weit überlegenen Gegner in Schach. So schützte er nicht
 nur den heimatlichen Boden, sondern ermöglichte es auch dem großen

¹⁾ Die alte Klosterschule zu Amelungborn, die lediglich der Ausbildung
 künftiger Theologen gedient hatte, wurde nach Holzminden verlegt und 1760 als
 höhere Schule feierlichst eingeweiht.

Friedrich, die ihm auferlegte Riesenaufgabe, den Kampf gegen drei Großmächte Europas, glücklich durchzuführen. 1759 siegte Ferdinand glänzend bei Minden. In seinem Heere stand der Erbprinz Karl Wilhelm Ferdinand, der sich wiederholt durch kühnen Mut und Entschlossenheit hervorgetan hat. Allerdings gelang es in den folgenden Jahren den Feinden, sich in den südlichen Teilen der welfischen Lande festzusetzen — Minden und Göttingen bildeten ihre Stützpunkte — und von hieraus Streifzüge, besonders in das Wesergebiet, zu unternehmen; aber zu einer dauernden Besetzung und Aussaugung der welfischen Lande ist es nicht wieder gekommen. Ferdinand legte 1762 den Oberbefehl nieder, schied bald überhaupt aus dem preußischen Dienste und verbrachte die letzten Jahrzehnte seines Lebens in stiller Zurückgezogenheit meist auf seinem Schlosse in Wechelde. Dort starb der edle Fürst 1792, ebenso groß als Mensch wie als Feldherr.¹⁾

Das Eingreifen des Erbprinzen in die Finanzverwaltung.

Der Krieg hatte eine völlige Zerrüttung der Landesfinanzen zur Folge. Die erhofften englischen Subsidien blieben aus, obwohl die braunschweigischen Truppen unter Führung ihrer Prinzen auch dem Kurfürstentum Hannover die wertvollsten Dienste geleistet hatten. Der drohende Staatsbankerott zwang zur Berufung der Stände, die seit 1682 nicht zusammengetreten waren. Der größte Teil der Kammer Schulden wurde als Staatsschulden übernommen. Aber auch die bewilligten Steuererhöhungen, die Einschränkung des Hofhalts und die Verminderung des Heeres konnten zu keiner Heilung der tiefen Schäden führen, da es an einer strengen Überwachung der Finanzen gebrach. Da griff der Erbprinz Karl Wilhelm Ferdinand ein mit fester, ordnender Hand. Eine Art Oberrechnungskammer, das Finanzkollegium, wurde geschaffen. Die größte Sparsamkeit und peinlichste Kontrolle griffen jetzt Platz. Aber trotzdem wehrte nur der Entschluß der Regierung und der Landschaft, England für den Kampf in Nordamerika (1776—1783) 4300 Mann braunschweigischer Truppen gegen Zahlung erheblicher Subsidien Gelder zur Verfügung zu stellen, von dem Herzogtume das Äußerste ab. Der daraus sich ergebende Gewinn ist lediglich zum Wohle des Landes verwendet worden.

Der alternde Herzog Karl überließ mehr und mehr dem Erbprinzen die Leitung der Staatsgeschäfte. Er starb 1780 nach einer 45-jährigen Regierung.

2. Die Regierung Karl Wilhelm Ferdinands 1780—1806.

Persönlichkeit des Herrschers. Karl Wilhelm Ferdinand war eine ritterliche Erscheinung, ein Mann von nicht gewöhn-

¹⁾ Ein würdiges Denkmal ist ihm in W. Raabes »Ddfeld« gesetzt worden. Vgl. auch W. Brandes, Balladen S. 39.

licher Begabung und vielseitiger Bildung. Schon bewährt im Kriege und in der Landesverwaltung, übernahm er im 45. Lebensjahre die Regierung und hat sich stets, wie sein großer Oheim, als den ersten Diener des Staates angesehen und in rastloser Tätigkeit, in pünktlicher Pflichterfüllung und selbstverleugnender Entfagung seines Amtes gewaltet. Sein Regiment war sparsam und streng, doch stets wohlwollend und auf das Beste des Landes bedacht. Aber erfüllt von dem Ehrgeize, keinem Tadel in dem, was er vornahm, sich auszusetzen, war der Herzog „mehr umsichtig als unternehmend“; die Kraft des kühnen Entschlusses fehlte ihm.

Regententätigkeit. Zu zeitgemäßen Reformen auf dem Gebiete der Landesverwaltung hat Karl Wilhelm Ferdinand sich nicht entschließen können. Er führte das schon begonnene Werk, die Tilgung der Landesschulden, mit Stetigkeit zum Wohle des Landes fort. Seine Selbstlosigkeit und Weisheit betätigten sich glänzend durch den Erlaß des Ediktes vom Jahre 1794, welches bestimmte, daß fürderhin nicht ohne Zustimmung der Stände das Kammergut mit Schulden belastet und Domänen veräußert und verpfändet werden dürften. Bald spürte das Land die segensreichen Folgen der musterhaften Verwaltung: der Kredit hob sich, Steuererleichterungen traten ein. Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung besserte sich zusehends auch durch die Verminderung der Zehnten und Herrendienste und durch Gewährung außerordentlicher Unterstützungen. Das regste Interesse bewies der Fürst für das Erziehungs- und Bildungswesen. Hier stand ihm u. a. als einflußreicher Berater der Freiherr von Hardenberg zur Seite, der spätere preußische Staatskanzler, der von 1782 an acht Jahre als fürstlicher Geheimrat im Dienste des Herzogs gewirkt hat.¹⁾ Der Geist der Aufklärung betätigte sich auch in der mustergültigen Einrichtung des Armenwesens durch Leisewitz²⁾, in der Errichtung von Krankenhäusern und in der Sorge für die Waisen.

Das Staatsgebiet. Der den beiden welfischen Linien gebliebene Gemeinbesitz an den Forsten und Bergwerken des Harzes wurde jetzt in der Weise gelöst, daß die Bergstädte des Harzes an Hannover, die wertvollen Forsten Braunschweig zugewiesen wurden.³⁾ Durch den Reichsdeputationshauptschuß (1803) wurde die Abtei Gandersheim, deren Äbtissin bis dahin eine unmittelbare Reichsfürstin war, der Landeshoheit unterworfen.

Die übrigen Taten und Schicksale des Fürsten gehören dem folgenden Zeitalter an.

¹⁾ Die Reformgedanken desselben bewegten sich im Geiste der Zeit, die eine vernunft- und naturgemäße Erziehung verlangte. Ein Hauptvertreter dieser Richtung, Joachim Heinrich Campe, der Bearbeiter des Robinson, genoss die Gunst und das Vertrauen des Herzogs.

²⁾ Leisewitz ist der Dichter des »Julius von Tarent«.

³⁾ Nur kleine Stücke blieben als »Kommunionharz« im gemeinsamen Besitze. Derselbe ist erst in neuester Zeit aufgeteilt.

IV. Rückblick auf die Zeit von 1648—1789.

Die fürstliche Macht. Während sich das Regiment Herzog Augusts d. J. noch in den Bahnen des alten protestantisch-patriarchalischen Absolutismus, wie ihn Herzog Julius am entschiedensten darstellt, bewegt, sind Anton Ulrich und seine Söhne die Vertreter des bewußten Absolutismus nach dem Vorbilde Ludwigs XIV., Karl I. und Karl Wilhelm Ferdinand die des aufgeklärten Absolutismus.

Die alten Sondergewalten, Städte und Stände, hatten ihre ehemalige Bedeutung ganz oder doch zum größten Teile eingebüßt. Nach Unterwerfung der Stadt Braunschweig (1671) gingen Finanzverwaltung, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Polizei, sowie die Aufsicht über Handel und Gewerbe an den Landesherrn über; dem von dem Fürsten bestellten Magistrate blieben nur geringfügige Rechte. Die Stände, unter sich hadern, fügten sich langsam der erstarkten Fürstengewalt, ohne daß es zu harten Kämpfen wie in Brandenburg-Preußen kam. Sie waren nicht mehr, wie früher, die Berater des Fürsten bei dessen kriegerischen Unternehmungen, bei Bündnis- und Friedensabschlüssen, auch an der Landesgesetzgebung nahmen sie nicht teil, wenngleich ein formeller Verzicht auf diese Rechte nicht erfolgte. Nur das Steuerbewilligungsrecht übten sie noch aus; doch war solches durch die anerkannte Verpflichtung zu Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuern, sowie zur Aufbringung des für die unmittelbare Landesverteidigung Notwendigen beschränkt. Auch blieb ihnen das Recht der Aufsicht und Mitverwaltung der bewilligten Steuern (S. 27). Von 1682—1768 ist ein allgemeiner Landtag durch die Fürsten nicht mehr ausgeschrieben. Nur mit den Ausschüssen der Stände trat die Regierung in Verhandlung. Der unter Karls I. Regierung drohende Staatsbankrott nötigte dann 1768 zur Berufung der gesamten Landschaft. Diese benutzte die verzweifelte Lage der Regierung und erhielt 1770 ihre „Privilegia und Befugnisse“ von der Regierung von neuem verbrieft. Die Urkunde wurde fünfzig Jahre später die Grundlage der „Erneuerten Landschaftsordnung“.

Die Organisation der Verwaltung ward beibehalten; jedoch wurde sie durch Herzog August d. J. straffer und einheitlicher gestaltet. Das Geheimratskollegium erhielt eine zentrale Stellung, und es wurden demselben die alten Behörden, Konsistorium, Kanzlei, Hofgericht und die Kriegskanzlei unterstellt. Alle welfischen Fürstentümer gehörten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu den am besten verwalteten deutschen Staaten. Doch eine zeitgemäße Weiterbildung der Verwaltung fand im 18. Jahrhundert nicht statt: Justiz und Verwaltung blieben verbunden, die Kompetenzen der einzelnen Gerichte entbehrten einer einfachen und klaren Abgrenzung, so daß eine schnelle und sichere Justizpflege sehr erschwert war, auch war die Finanzverwaltung keine einheitliche und übersichtliche.

Neben der Verwaltungsorganisation war jetzt das stehende Heer, dessen Entstehung in die Zeit des Herzogs August fällt, die kräftigste Stütze des absoluten Fürstentums geworden. Die Stärke der braunschweigischen Truppen ist oft eine sehr erhebliche, die Kräfte des Landes weit übersteigende gewesen, so zur Zeit der Mitregierung Anton Ulrichs und während des siebenjährigen Krieges, in dem das Heer zuletzt bis auf 16 000 Mann gebracht wurde.

Die kostspielige Hofhaltung, die Verwaltung und das Heer steigerten die Staatsausgaben bedeutend. Die Staatswirtschaft bildete sich auch in Braunschweig-Wolfenbüttel aus. Das Land wurde ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, das nach den Grundfätzen des Merkantilismus eingerichtet war. So empfiehlt Anton Ulrich in seinem Testamente seinen Nachkommen „Handel und Gewerbe recht in Flor zu bringen“. Besonders suchte Karl I., nicht immer mit Erfolg, die Industrie zu heben.

Bürger und Bauern. Doch nur langsam hob sich der Wohlstand des Bürgertums, kräftiger entfaltete sich das geistige Leben unter der Fürsorge der fürstlichen Gewalt. Die durch den großen deutschen Krieg tief herabgekommene bäuerliche Bevölkerung erfuhr die eingehendste Fürsorge des Herzogs August d. J. Eine Reihe von Jahren gegen Ende des Krieges und nach dem Kriege wurden die Meierzinse erlassen. So erholte sich die Landwirtschaft verhältnismäßig schnell. Doch lastete besonders in den Zeiten Karls I. der Steuerdruck schwer auf der Bauernschaft. Erst die Regierung Karl Wilhelm Ferdinands brachte wesentliche Erleichterungen, so daß ein wohlhabender Bauernstand sich entwickeln konnte.

Das geistige Leben am fürstlichen Hofe. Es gereicht den braunschweigischen Fürsten dieser Zeit zum Ruhme, daß sie auch die Hebung des geistigen und sittlichen Lebens ihrer Untertanen sich angelegen sein ließen (s. S. 30, 36, 39). Wir finden unter ihnen eine Reihe hochgebildeter Männer. An erster Stelle steht der gelehrte August d. J., der Begründer der Wolfenbütteler Bibliothek, Schriftsteller auf theologischem Gebiete und Freund des milden Calixtus (S. 31), dessen vermittelnder kirchlicher Standpunkt unter der Regierung des gottesfürchtigen Herzogs August an Stelle des strengen Luthertums Boden im Herzogtume gewann. Zum Erzieher seiner Söhne berief er den bedeutendsten deutschen Sprachforscher der Zeit, Schottelius, „den Jakob Grimm des 17. Jahrhunderts“. Anton Ulrich, ein Fürst von umfassender Bildung, betätigte sich schriftstellerisch; er schrieb Romane, von denen „Die römische Ottavia“ der bekannteste ist, verfaßte außerdem Singspiele und geistliche Lieder. Nahe stand dem Fürstenhause der große Leibniz, dessen Geist alle Gebiete des Wissens umspannte. Er war fürstlicher Bibliothekar zu Hannover (1676—1716) und Hofhistoriograph aller drei Linien des Welfenhauses. Auch in der bayerischen

Linie tritt uns ein lebendiges Interesse für geistige Bildung entgegen, das sich bei etlichen Sprossen dieses Stammes mit kriegerischem Sinne paarte. Karl I. war ein sehr gebildeter Fürst. Haben auch seine kostspieligen Neigungen, besonders seine leidenschaftliche Vorliebe für das Theater, seinen Untertanen schwere Opfer auferlegt, so ist anderseits seine Wertschätzung geistiger Bildung für das Land von bleibendem Gewinne gewesen. Er begründete das jetzige herzogliche Museum, dessen Kunstsätze in dem Dominikanerkloster St. Pauli zu Braunschweig¹⁾ aufgestellt wurden. Er wie seine Familie lebten in dem Gedankenkreise der Aufklärung. Sein Bruder Ferdinand, der Held des siebenjährigen Krieges, stand in engem geistigen Verkehr mit den Hauptvertretern der französischen Literatur, besonders mit Diderot, und war Großmeister sämtlicher deutschen Freimaurerlogen, deren Mitglieder sich die Förderung und Ausübung allseitiger Duldung und tätiger Menschenliebe zur Aufgabe gesetzt hatten. Den Humanitätsgedanken verkörperte Karls Sohn Leopold, der 1785 in Frankfurt a. O. bei einem Versuche, Mitmenschen aus dem reißenden Oderstrom zu retten, sein Leben opferte. Karl Wilhelm Ferdinand galt als einer der aufgeklärtesten Fürsten seiner Zeit. Auch zwischen der deutschen Literatur und dem fürstlichen Hause knüpften sich Beziehungen. Ebert, Zachariae, Gärtner, Eschenburg und Zimmermann waren Professoren an dem von Karl begründeten Kollegium Karolinum und gern gesehene Gäste des fürstlichen Hofes. Der Erbprinz, von Ebert beeinflusst, erwirkte bei seinem Vater die Berufung Lessings zum Leiter der Wolfenbütteler Bibliothek (1770). Bis zu seinem Tode (1781) hat Lessing in Wolfenbüttel gelebt und geschaffen; an der Stätte, wo vor 200 Jahren die deutschen Komödien Herzog Heinrich Julius' über die von ihm gegründete Bühne gingen, entstanden jetzt „Emilia Galotti“²⁾ und „Nathan der Weise“. Eine Tochter Karls I., Anna Amalie, heiratete Herzog Ernst von Sachsen-Weimar; ihr Sohn ist Karl August von Weimar, sie selbst war die Freundin Wielands, Herders und Goethes.

¹⁾ Hierher verlegte Herzog Karl 1753 seine Residenz und bezog das vom Herzog August Wilhelm erbaute sog. Graue Schloß (i. S. 33).

²⁾ Das Drama erlebte seine erste Aufführung 1772 in Braunschweig.

Das Zeitalter der Kämpfe um bürgerliche Freiheit und Gestaltung nationaler Staatswesen.

I. Das Zeitalter der französischen Revolution und der napoleonischen Weltherrschaft.

1789—1815.

1. Des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand Teilnahme an der großen Politik.

Des Herzogs Beziehungen zu Preußen 1780—1805. Die seit Beginn der Regierung Herzog Karls I. befolgte Politik des Anschlusses an Preußen hat Karl Wilhelm Ferdinand fortgeführt. 1785 trat er, von berechtigtem Mißtrauen gegen Oesterreich erfüllt, dem Fürstebunde bei. Nach dem Ableben Friedrichs II. stieg der Einfluß des Herzogs am preußischen Hofe, und bis zum Ende seines Lebens hat er seine nicht unbedeutenden Fähigkeiten, die er als Heerführer, wie als gewandter Diplomat und scharfblickender Staatsmann besaß, in den Dienst des preußischen Staates gestellt. Die in dieser Tätigkeit wiederholt von ihm bewiesene verhängnisvolle Unentschlossenheit und Unselbständigkeit ist oft aufs schärfste verurteilt worden; unvergessen aber bleibe stets seine Anhänglichkeit und Treue gegen den preußischen Staat, von dessen Größe und Macht ihm die Wohlfahrt des großen Vaterlandes abhängig schien, eine Treue, die er zuletzt durch seinen Tod besiegelte. Sein im siebenjährigen Kriege erworbener Waffenruhm stieg, als er im Jahre 1787 als Führer eines preußischen Heeres den Aufstand der niederländischen „Patriotenpartei“ schnell unterdrückte. Er galt damals als der erste Feldherr Europas. Das Ansehen, das er weithin genoß, beweist die Tatsache, daß ihm zu Anfang des Jahres 1792 von der französischen Regierung das Anerbieten gemacht wurde, die Leitung und Reorganisation der französischen Armee zu übernehmen. Er lehnte ab. Noch dasselbe Jahr sah ihn an der Spitze der preußischen Armee, die mit den österreichischen Truppen gegen das revolutionäre Frankreich zur Rettung der bourbonischen Dynastie ins Feld zog. Das berühmte Manifest vom Juli 1792, das von einem französischen Emigranten entworfen und von den preußischen und österreichischen Staatsmännern gutgeheißen war, unterschrieb er nur widerstrebend in

seiner Eigenschaft als Führer des preußischen Heeres. Der Tag von **W a l m y** (22. Septemb. 1792) fügte dem alten Ruhmeskranze des Fürsten kein neues Blatt hinzu. Es zeigte sich hier deutlich, wie dem Herzoge bei allen den glänzenden Geistesgaben, die er besaß, die Kraft des kühnen und schnellen Entschlusses fehlte. Trotz verschiedener Waffenerfolge im Jahre 1793 (Pirmasens und Kaiserslautern) legte **K a r l Wilhelm Ferdinand** zu Anfang des Jahres 1794 den Oberbefehl nieder, da er angesichts der Uneinigkeit der Verbündeten an einem Erfolge des Feldzuges verzweifelte. Das Verhältnis des Fürsten zum preußischen Herrscherhause erlitt dadurch keine Einbuße. Seine Stimme wurde bei wichtigen Entschlüssen der preußischen Regierung auch ferner gehört, doch vergeblich suchte er 1799, in klarer Erkenntnis des vollen Umfanges der von Frankreich drohenden Gefahr, den zaghaften **Friedrich Wilhelm III.** zum Anschlusse an die große Koalition zu bestimmen. Im Winter 1805/6 hat er als preußischer Abgesandter in Petersburg ein gutes Einvernehmen zwischen dem preußischen und russischen Hofe wiederhergestellt und das Bündnis der beiden Staaten vorbereitet.

Des Herzogs Teilnahme am Kriege 1806 und sein Tod. Als endlich Preußen sich aufraffte zum Kampfe um seine Ehre und Selbstständigkeit, fiel die Wahl des Oberfeldherrn wieder auf den schon 71-jährigen Welfen. Nur bestimmt durch die Bitten der nach Braunschweig geeilten Königin Luise, übernahm er das Kommando. Bekanntlich war der Mangel an straffer und entschlossener Leitung des preußischen Heeres nicht die einzige Ursache des unglücklichen Ausgangs der entscheidenden Oktoberkämpfe auf der thüringischen Hochebene. Gleich im Beginne der Schlacht bei **Auerstädt** (14. Oktober 1806) wurde der tapfere Fürst, der sich unerschrocken dem feindlichen Feuer aussetzte, von einer Kugel getroffen, die ihn des Augenlichtes beraubte. Der todeswunde Herzog wurde über **Blankenburg** nach seiner Residenz geführt, wo er die Erbfolge ordnete: da der Erbprinz vor kurzem gestorben, der 2. und 3. Sohn zur Regierung unfähig waren und auf ihre Rechte verzichtet hatten, wurde die Nachfolge des jüngsten Sohnes, **Friedrich Wilhelms**, von ihm festgesetzt. Seine an Napoleon gerichtete Bitte um Gnade für sich und sein Land wurde hart und höhnisch abgewiesen. Er mußte den heimathlichen Boden schleunigst verlassen und fand nach rastloser Flucht eine ruhige Stätte zum Sterben auf neutralem Gebiete; in **Öttenfen** bei **Altona** wurde er am 10. November 1806 von seinen Leiden erlöst.¹⁾

2. Die Zeit der Fremdherrschaft.

Die Begründung des Königreiches Westfalen 1807. Das Herzogtum, das in dem Kampfe Neutralität beobachtet hatte, traf die

¹⁾ Die Leiche des Herzogs wurde erst 1819 in der Domgruft zu Braunschweig beigesetzt.

Rache des Siegers. Noch im Oktober nahm Napoleon von dem Lande Besitz. Die üblichen Kontributionen und die Ausplünderung der kostbaren herzoglichen Sammlungen folgten. Nach Abschluß des Tilsiter Friedens (1807) wurde die Begründung des Königreichs Westfalen dekretiert, das abgesehen von einigen preussischen Gebieten aus dem Kurfürstentum Hessen, aus Teilen Hannovers (Grubenhagen, Göttingen, dem Harzgebiete und Osnabrück), sowie aus dem Herzogtum Braunschweig gebildet wurde. Die Krone des neugeschaffenen Reiches erhielt der jüngste Bruder Napoleons, der persönlich gutmütige, aber frivole und würdelose Hieronymus. Residenz wurde Kassel.

Schicksale des Kurfürstentums Hannover in der Zeit von 1793—1813. Der mit England durch Personalunion verbundene Kurstaat hatte seit 1793 an dem Kampfe gegen Frankreich teilgenommen, wurde aber durch den Baseler Frieden 1795 in die Demarkationslinie des neutralen Norddeutschlands mit hineingezogen. Als aber bald nach dem Frieden zu Amiens der Kampf zwischen England und Frankreich wieder ausbrach (1803), rückten sofort französische Truppen in Hannover ein, und dessen kleine und schlecht organisierte Armee mußte auf Anordnung der unfähigen hannoverschen Staatsmänner die Waffen strecken (Kapitulation von Euhlingen und Elbkonvention). Auf die französische Herrschaft folgte im Anfange des Jahres 1806 die ruhmlose Besitzergreifung durch Preußen. Aber nach dem bald erfolgenden Zusammenbruche des Friedericianischen Staates wurden die Franzosen von neuem Herren des Landes. Die nicht dem Königreiche Westfalen eingefügten nördlichen Provinzen blieben unter französischer Verwaltung. Nach einer kurzen Vereinigung mit Westfalen wurden sie, als es dem gewalttätigen Machthaber beliebte (Dezember 1810), die Gebiete der deutschen Nordseeküste zur strengeren Durchführung der Kontinentalsperre dem französischen Reiche einzuverleiben, wieder vom Königreiche Westfalen losgerissen und zu Frankreich geschlagen.

Das Königreich Westfalen. Auf dem Boden des neuen Königreiches erhob sich der französische Musterstaat, bei dessen Einrichtung mit allem geschichtlich Überkommenen aufgeräumt wurde. Er zerfiel in acht nach geographischen Gesichtspunkten abgegrenzte Departements¹⁾, die in Distrikte, Kantone, Municipalitäten geteilt waren, geleitet von Ober-, Unterpräfekten und Maires. Mit der Einführung des Code Napoleon erfolgte eine einfache und wohl abgestufte Einrichtung des Gerichtswesens mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der Errichtung von Geschworenengerichten. Die Gleichheit vor dem Gesetze und die Freiheit des Kultus, sowie die Aufhebung aller Vorrechte des Adels und die Be-

¹⁾ Der größte Teil des Herzogtums Braunschweig gehörte dem Oberdepartement an.

seitigung aller feudalen Lasten wurden verkündet und durchgeführt. Die neue Verwaltungsmaschine arbeitete schnell und gleichmäßig; die Rechtspflege war eine rasche, die Beamten höflich. Alle diese Neuerungen bedeuteten einen gewaltigen Fortschritt und wurden, besonders von der ländlichen Bevölkerung, als eine Wohltat empfunden; aber in schroffem Gegensatz dazu standen das französische Polizei- und Spionagesystem, das die persönliche Freiheit des einzelnen einschnürte, die drückende Konfiskation, die die Söhne des Landes zum Kriegsdienste für die Sache des fremden Eroberers zwang, das unerträgliche Kontributionsystem, die Einquartierungslasten und die Verschleuderung der Staatseinkünfte durch die maßlos üppige Hofhaltung Jeromes. Aber schlimmer noch als der Ruin des Wohlstandes war die Infolge des Despotismus, des Angeberwesens, der schamlosen Unsitlichkeit des Hofes drohende Gefährdung deutscher Sitte und Zucht.

Das Jahr 1809. Ein Strahl der Hoffnung auf Befreiung aus den trostlosen Zuständen erglänzte im Jahre 1809, als das österreichische Volk in reinsten Begeisterung aufstand. Dieser Erhebung schloß sich auch Herzog Friedrich Wilhelm als Reichsfürst an und eilte von England nach dem Fürstentum Delz, das ihm von seinem Oheim zugefallen war. Er stand damals im 39. Lebensjahre, ein tapferer und erprobter Soldat, eine stolze, reizbare Natur, tief verbittert durch die Schicksale seines Hauses und durch den kürzlich erfolgten Tod der Gattin, der edlen Prinzessin Marie von Baden, voll Hasses gegen Napoleon, in dem er den Zerstörer des Glückes seines Vaterlandes und seines Hauses erblickte. In Schlesien und Böhmen warb er ein Korps, dem auch viele der Besten aus der deutschen Jugend zuströmten; als letztes Ziel stand ihm die Befreiung des deutschen Nordens vor Augen. Aber die Niederlage der Oesterreicher bei Wagram und der bald folgende Abschluß des Waffenstillstandes zu Znaim zerstörten die kühnen Hoffnungen des Helden. Gegen den Gedanken der Waffenstreckung häumte sich sein Stolz auf, und er beschloß den Zug zur Nordseeküste, im Vertrauen auf englische Hilfe. Von Zwickau trat er den Marsch durch Feindesland an¹⁾, zog über Altenburg, Leipzig, Halle, nahm Halberstadt trotz tapferer Verteidigung durch eine stärkere Truppe nach blutigem Kampfe stürmend ein, und am 31. Juli abends umjubelte den Heimgekehrten das treue Volk seiner Residenzstadt. Dort vernahm er, daß er auf Unterstützung durch englische Truppen nicht rechnen könne, daß von Süden die holländische Division unter Gratien sich nahe, vom Norden her das Newbellsche Korps ihn unmittelbar be-

¹⁾ Das schwarze Korps bestand aus gegen 100 Offizieren und 2010 Mann. Die meisten Offiziere stammten aus dem preussischen Heere, darunter 9 Offiziere aus Schills Schar. Auch der hessische Oberst von Dörnberg war mit 8 seiner Gefährten in das Korps getreten. Altbraunschweigische Offiziere waren nur von Bernemig, Korfes, Bott, v. Girsowald.

drohe. So entschloß sich Friedrich Wilhelm, sich den Durchzug nach der Nordsee zu erzwingen, um seine Getreuen auf die an der Wesermündung bereit gehaltenen englischen Schiffe zu retten. Aber das Treffen bei *Olper*, das der Herzog dem weit überlegenen Newbellschen Korps lieferte, endete mit einem Mißerfolge; nur der fehlerhafte Entschluß des Gegners, auf das rechte Ufer sich zurückzuziehen, „rettete das schwarze Korps vom sicheren Untergange“. Unverweilt (2. August) brach Friedrich Wilhelm auf und marschierte über Hannover, Nienburg, Delmenhorst auf *Elsfleth* (*Oldenburg*) zu, den schnell folgenden Feind über die Richtung seines Marsches täuschend. Englische Schiffe nahmen die tapfere Schar auf. Der kühne Zug — die einzige der zahlreichen Erhebungen dieses Jahres, die glücklich durchgeführt wurde, — erregte die allgemeine Bewunderung, selbst Napoleon versagte sie ihm nicht. Selbstvertrauen und Vaterlandsliebe lebten in deutschen Herzen wieder auf.

Die letzten Jahre der Fremdherrschaft. Während der Herzog auf englischem Boden die Stunde der Befreiung erwartete, fochten seine tapferen Krieger, die in englische Dienste getreten waren, auf der pyrenäischen Halbinsel zusammen mit der aus der aufgelösten hannoverschen Armee gebildeten englisch-deutschen Legion unter *Wellington* gegen die Franzosen und errangen in zahlreichen Schlachten und Gefechten unverweilliche Lorbeeren. Im Königreiche *Westfalen* wurden die Zustände immer trostloser, drückender die Kontributionen und die Kontinentalsperre, unerträglich das Spionagesystem. Unter allen Verlusten aber, die unser Herzogtum erlitt, war keiner schmerzlicher, als der der *Universität Helmstedt*, der stolzen Schöpfung des edlen Herzogs *Julius*. Auf Grund eines Dekretes der französischen Regierung wurde sie am 1. Mai 1810 geschlossen.

3. Der Freiheitskampf.

Ende des Königreichs Westfalen 1813. Als dann der lang-ersehnte Morgen der Freiheit anbrach, regte sich auch in *Niedersachsen* Herz und Hand für die Abschüttelung des fremden Joches. Aber noch behauptete sich der grimmige *Davoust* in *Hamburg* und hielt die an der Unterelbe zusammenströmenden freiwilligen Kämpferscharen in Schach. Erst nach der Schlacht bei *Leipzig* brach die französische Herrschaft zusammen. Im Dezember 1813 traf *Friedrich Wilhelm*, der nach dem erfolglosen Bemühen, eine Kommandostelle im Heere der Verbündeten zu erhalten, im Frühjahr 1813 nach *England* zurückgekehrt war, in der Hauptstadt seines Landes ein. Trotz rastloser Tätigkeit gelang es ihm nicht, seine neu zusammengebrachten Truppen noch in den Kampf gegen Frankreich zu führen.

Wiener Kongreß und Feldzug 1815. Die Verhandlungen des *Wiener Kongresses*, an denen der Herzog mit dem Geheimrat *von Schmidt-Philstedt* teilnahm, brachten dem Herzogtume keine Ge-

bietszerweiterung ein, und auf eine Rangerhöhung seiner fürstlichen Stellung verzichtete der Fürst in edlem Stolze. Als dann Napoleon noch einmal die Ruhe der eben erst aufatmenden Völker bedrohte, stand der Herzog als einer der ersten auf dem Plane an der Stelle, gegen die der Stoß Napoleons sich richtete. An demselben Tage — dem 16. Juni 1815 —, an welchem die Preußen nach heldenmütiger Gegenwehr bei Ligny erlagen, griff Ney unerwartet die englische Vorhut bei Quatrebras an, um die Sprengung der Gegner herbeizuführen. Niederländer und Nassauer hielten den ersten Angriff der Übermacht aus, später am Nachmittage erschienen englische und hannoversche Truppen, sowie der größte Teil des braunschweigischen Korps unter Friedrich Wilhelms Führung. Die auf dem rechten Flügel aufgestellten Braunschweiger vermochten dem Angriffe des überlegenen Feindes nicht stand zu halten. Der Herzog, bemüht die Weichenden zu sammeln, wurde von einer feindlichen Kugel getroffen und verschied kurz darauf in den Armen zweier Krieger. Seine Truppen, die nunmehr unter das Kommando des Obersten Osfermann traten, rächten den Tod des geliebten Fürsten zwei Tage darauf bei Waterloo.

II. Die Zeit des deutschen Bundes 1815—1866.

1. Das Herzogtum Braunschweig bis zur Juli-Revolution 1815—1830.

Vormundschaftliche Regierung 1815—1823. Der Geist der Zeit war auf Wiederherstellung der staatlichen Einrichtungen, wie sie vor der Revolution bestanden, gerichtet („Reaktion und Restauration“). Doch hatte das kurze Regiment des Herzogs Friedrich Wilhelm dem Drängen des Adels auf Wiederherstellung seiner alten Rechte (Patrimonialgerichtsbarkeit, Steuerbefreiung u. a.) nicht nachgegeben, vielmehr im Sinne des aufgeklärten Absolutismus und nach dem Muster der französischen Verwaltung „den Staatsgedanken und die Staatsordnung kräftig betont“. Der vor Vollendung seines Werkes abberufene Fürst hinterließ zwei unmündige Söhne, Karl und Wilhelm. Die Vormundschaft über sie und die Regentschaft übernahm der damalige Prinzregent und spätere König Georg IV. von England. Ihm und seinem Minister, dem Grafen Münster, unterstand das Geheimratskollegium in Braunschweig. Der bedeutsamste Regierungsakt aus der Zeit der Regentschaft ist die „Erneuerte Landschaftsordnung“ vom Jahre 1820, im wesentlichen die Wiederherstellung der alten Landschaft unter Beibehaltung der ihr 1770 gewährleisteten Rechte. Den entscheidenden Einfluß gewann die in einer besonderen „Sektion“ vereinigte Ritterschaft. Doch bahnte sich jetzt schon der Übergang der Stände in eine Vertretung der wichtigsten Interessentkreise der Bevölkerung an: die Prälatenkurie als solche wurde aufgehoben, die Städte erhielten

eine stärkere Vertretung, auch die Besitzer freier Bauerngüter wurden herangezogen. Es ward ferner die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht wieder hergestellt, die Trennung von Justiz und Verwaltung eingeleitet, die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels, der entsprechend entschädigt wurde, beschlossen.

Regierung des Herzogs Karl II. 1823—1830. 1823 übernahm Herzog Karl, der älteste Sohn Friedrich Wilhelms, nach vollendetem 19. Lebensjahre, die Regierung. Auf seine Erziehung hatte der wiederholte Wechsel der Leiter und der Mangel weiblichen Einflusses ungünstig eingewirkt. Gar bald offenbarte der junge Fürst eine Despotennatur schlimmster Art. Durch ein für jene Zeit beispielloses Willkürregiment, durch Rechtsbruch jeder Art¹⁾, durch die ausgefuchteste Bosheit, mit der er gegen verdiente und hochangesehene Männer, besonders gegen den verdienstvollen Geheimrat von Schmidt-Phiseldack, verfuhr, brachte er schließlich alle Stände der Bevölkerung in die tiefste Erregung und Erbitterung. Über die Urheber jener Bewegung, die kurz nach der Juli-Revolution seinen Sturz herbeiführte, liegt noch ein Dunkel; es waren vielleicht einige wenige Männer der höchsten Kreise, ihr Werkzeug der gedungene Pöbel, der sich zusammen mit Teilen der Bürgerschaft am Abend des 7. September 1830 vor dem Residenzschlosse in bedrohlicher Weise zusammenrottete. In feiger Flucht verließ der Herzog unter Mitnahme erheblicher Schätze seine Hauptstadt. Das Schloß seiner Väter, von dem Gefindel in Brand gesetzt und in wüster Weise geplündert, ging in Flammen auf. Bürgerschaft und Militär ließen alles ruhig geschehen. Die äußere Ordnung wurde bald wieder hergestellt.

2. Das Herzogtum Braunschweig von 1830—1866.

Der Regierungsantritt Herzog Wilhelms 1831. Der schleunigst von Berlin herbeigeeilte Bruder des Entwichenen, Herzog Wilhelm, übernahm, von der Bevölkerung jubelnd begrüßt, bis auf weiteres die Regierung des Landes. Die Lage war für ihn schwierig: sein Bruder war trotz aller Vorstellungen nicht zu bewegen, auf sein Thronrecht zu verzichten, andererseits sah die Bevölkerung, mit völliger Nichtachtung des Legimitätsprinzips, in dem Prinzen den allein berechtigten, von ihr gewissermaßen erkorenen Herrscher. Da machte der von Karl unternommene Versuch, sich an der Spitze eines gedungenen Haufens wieder in den Besitz des Herzogtums zu setzen, seine Stellung völlig unhaltbar. Die Agnaten des welfischen Hauses erklärten nunmehr seine völlige

¹⁾ Die Akte der vormundschaftlichen Regierung erkannte er nur bedingt an, die Einrichtungen des letzten Jahres seiner Vormundschaft überhaupt nicht. Ebenso verweigerte er die Anerkennung der »Erneuerten Landschaftsordnung« von 1820. In den darüber mit Hannover und den Ständen ausgebrochenen Streitigkeiten mußte der angerufene Bundestag die Entscheidung übernehmen; sie fiel in beiden Punkten zu Ungunsten des Herzogs aus.

Regierungsunfähigkeit.¹⁾ Aber erst nach längerem Zögern übernahm Herzog Wilhelm am 20. April des folgenden Jahres die Regierung des Herzogtums (1831—1884). Dieselbe gestaltete sich zu einer für das Land überaus segensreichen und bedeutungsvollen. Das Regiment Herzog Wilhelms war ein mildes, gerechtes, bis zu einem gewissen Grade freisinniges und huldigte stets dem Grundsatz des „besonnenen Fortschritts zum Bessern“. Unter seiner Regierung wurde die Entwicklung der Verfassung des Herzogtums zum modernen Rechtsstaat abgeschlossen.

Das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1832. Die Revision der „Erneuerten Landschaftsordnung“ vom Jahre 1820 war die erste wichtige Tat der neuen Regierung. Das Ergebnis der eingehenden und einmütigen Beratungen von Regierung und Landständen war eine völlig neue Landschaftsordnung, ein umfassendes Staatsgrundgesetz. Nach demselben vereinigt der Landesfürst in sich die „gesamte ungeteilte Staatsgewalt“, übt sie aber „auf verfassungsmäßige Weise“ aus. Die Unabhängigkeit des Richterstandes wurde gewährleistet, ebenso der Grundsatz anerkannt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden könne. Neben der Freiheit des Glaubens und Gewissens wird auch das Recht der freien Meinungsäußerung gewährt. Die Stände bildeten eine Kammer und setzten sich aus 48 Mitgliedern zusammen, und zwar aus 10 Mitgliedern der Ritterschaft, aus 12 Vertretern der Städte und 10 der Bauern, sowie aus 16 Abgeordneten, die gemeinsam von einem aus diesen drei Ständen gewählten Wahlkollegium aus „Männern der höheren Geistesbildung“ gewählt werden sollten.²⁾ In ihrer Zusammenstellung lehnte sich die neue Landschaftsordnung an die mittelalterliche Vertretung an, auch schränkte das verwickelte Wahlsystem das aktive und passive Wahlrecht erheblich ein; jedoch war neben dem Großgrundbesitz das bürgerliche, sowie das bäuerliche Element ausreichend vertreten, ferner waren die den Ständen eingeräumten Rechte sehr erhebliche. Neben der Überwachung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Untertanen wird ihnen Mitwirkung an der Gesetzgebung, das Steuerbewilligungsrecht, die Feststellung des Staatshaushaltes, sowie die Aufsicht über die Verwaltung des Staatsgrundver-

¹⁾ Herzog Karl lebte fortan im Auslande. Er starb 1873 in der Stadt Genf, der er sein bedeutendes Vermögen testamentarisch hinterließ.

²⁾ Die Zusammensetzung der Landesversammlung hat im Laufe der Zeit mehrfache, aber nicht tiefgehende Umgestaltungen erfahren. Auf Grund des Gesetzes von 1899 besteht sie aus 48 Abgeordneten, von welchen 30 (und zwar 15 in den Stadtgemeinden, 15 in den Landgemeinden) durch allgemeine Wahlen, die übrigen 18 von den wahlberechtigten Berufsständen (von der evangelischen Geistlichkeit 2, den Großgrundbesitzern 4, von den Gewerbetreibenden 3, von den wissenschaftlichen Berufsständen 4, von den höchstbesteuerten Einkommensteuerverpflichtigen 5) gewählt werden. Die Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden sind mittelbare (Dreiklassensystem), die der Abgeordneten der Berufsstände unmittelbare.

mögens einschließlicly des Kammergutes zugestanden. Dit Tatsache, daß dieses Landesgrundgesetz im wesentlichen noch heute Geltung hat, spricht für die Weisheit seiner Schöpfer. Das Herzogtum hat damit früher als eine Reihe anderer deutscher Staaten eine allen berechtigten Wünschen der Bevölkerung entsprechende konstitutionelle Verfassung erhalten.

Finanzverwaltung. Durch das Staatsgrundgesetz wurde die Finanzverwaltung einheitlich geregelt. Bisher waren die Erträge des Kammergutes, die aus Domänen, Forsten, den damit verbundenen Gefällen, Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Münze u. a. flossen, von herzoglichen Beamten, die von den Ständen bewilligten Steuern unter Mitwirkung von Vertretern der Landschaft verwaltet worden.¹⁾ Jetzt erfolgte die Trennung des fürstlichen Haushaltes von dem Staatshaushalte, indem eine bestimmte Summe von den Erträgen des Kammergutes, das seinem Grundstocke nach das alte Stammgut der fürstlichen Familie darstellt, als Zivilliste dem Fürsten zugesprochen wurde, die Überschüsse des Kammergutes mit den Einnahmen der Steuerverwaltung zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse vereinigt wurden. Die Leitung des gesamten Finanzwesens²⁾ ward dem Finanzkollegium, die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern der Steuere Direktion übertragen. Die Kammer zerfiel fortan in drei abge sonderte Direktionen für Domänen, Forsten und Bergwerke.

Die gesetzgeberische Tätigkeit der folgenden Jahrzehnte, die sich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens richtete, war eine fruchtbare und von liberalem Geiste getragene.

Politisch-soziale und wirtschaftliche Reformen. Seit Jahrhunderten hatte die bäuerliche Bevölkerung die Fürsorge der fürstlichen Regierung erfahren (s. S. 15, 28, 39). Längst war die Leibeigenschaft aufgehoben; nunmehr erfolgte 1834 die Befreiung des Grundbesizes der Bauern durch Ablösung der auf ihm ruhenden verschiedenartigen Verpflichtungen, wie Zehnten, Zinse, Dienste. Dieselbe erfolgte durch allmähliche Abzahlung eines Kapitals, das dem 20- bzw. 25-fachen Werte der jährlichen Lasten entsprach.

¹⁾ An Stelle des Schatzkollegiums (s. S. 27. A.) war 1820 ein Landessteuerkollegium getreten, dessen acht Räte zur Hälfte vom Landesherren, zur Hälfte von den Ständen ernannt wurden.

²⁾ Die jetzigen Einnahmen des Staatshaushalts setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Überschüssen der Kammerverwaltung, den Erträgen des Kloster- und Studienfonds, der Landeslotterie, der Leihhausanstalt, den Einnahmen aus dem Verkaufe der Eisenbahnen, sowie aus den Erträgen der indirekten und direkten Steuern. An indirekten Steuern werden Stempel-, Veränderungs- und Erbschaftssteuern erhoben, die direkten Staatssteuern bestehen seit 1896 in einer allgemeinen Einkommensteuer nebst Ergänzungssteuer, ferner in einer Gewerbe- und Grundsteuer, von denen 75 Prozent außer Hebung gesetzt und den Gemeinden als Steuerquellen überwiesen sind.

Das Ergebnis der verhältnismäßig schnell sich vollziehenden „Regulierung“ war ein freier, selbstbewußter und arbeitsfroher Bauernstand. Liegt die Bedeutung dieses Gesetzes vornehmlich auf sozialem Gebiete, so war von der größten wirtschaftlichen Bedeutung die durch das gleichzeitige Gesetz der „Gemeinheitsteilung“ erfolgende Aufteilung des bisher gemeinsam benutzten Gemeindelandes („Almende“), die verbunden war mit der möglichsten Zusammenlegung der zerstreut liegenden Ländereien der einzelnen Besitzer. „Flurzwang“ und „Dreifelderwirtschaft“ verschwanden. Die so ermöglichte rationellere und intensivere Bewirtschaftung des Bodens steigerte die Erträge desselben außerordentlich. Die Grundlage des heutigen Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung wurde damit geschaffen. Die für die Erziehung zum Bewußtsein der politischen und sozialen Pflicht so wichtige Selbstverwaltung wurde 1834 auch im Herzogtume eingeführt. In diesem Jahre erfolgte der Erlaß der „Allgemeinen Städteordnung“, die sich in ähnlichen Bahnen bewegte, wie sie in Preußen mit dem besten Erfolge schon weit früher eingeschlagen waren. Sechzehn Jahre später erfolgte die Revision dieses Gesetzes und eine Landgemeindevordnung¹⁾, die den Gemeinden ein hohes Maß von Selbstverwaltung gewährte. Abgeschlossen wurde das Werk durch die Kreisordnung vom Jahre 1871. — Der Grundsatz der Freiheit der Gewerbe wurde durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1864 festgelegt. Auf dem Gebiete des Verkehrs wesens ging Braunschweig allen übrigen deutschen Staaten voran. Am 1. Dezember 1838 wurde die erste deutsche Staatseisenbahn zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel eröffnet; sie ward 1841 bis Harzburg weitergeführt. Schnell folgten andere Bahnanlagen. In der Zollpolitik ging das Herzogtum zunächst mit Hannover zusammen und trat dem Steuervereine, der noch Oldenburg und Schaumburg-Lippe umfaßte, bei. Doch ein Streit mit dem Nachbarstaat Hannover und die Erkenntnis, daß bei der geographischen Lage des Herzogtums ein Zusammengehen mit Preußen den Interessen des Landes mehr entspreche, führten 1841 zum Anschluß an den preussischen Zollverein.

Gerichtswesen, Kirche und Bildungswesen. Schon Friedrich Wilhelm hatte eine vorläufige Neuorganisation der Gerichte (siebenzehn Kreisgerichte, ein Landgericht, eine Appellationskommission) vollzogen. Nachdem durch das Staatsgrundgesetz die Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie der privilegierte Gerichtsstand (des Adels, der hohen Staatsdiener und der Geistlichen) aufgehoben geblieben, die Unabhängigkeit der Gerichte gesetzlich festgelegt war, wurde 1849 die Gerichtsverfassung dahin abgeändert, daß fortan ein Obergericht in

¹⁾ Das Gesetz betreffend die Selbstverwaltung der Gemeinden ist in Preußen erst 1892 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, in jedem der jetzigen Kreise ein Kreisgericht, für jedes Amt ein Amtsgericht, in Braunschweig und Wolfenbüttel je ein Stadtgericht bestehen sollten. Die kirchliche Verfassung blieb wie bisher. Die durch das Landesgrundgesetz verheißenen Kirchenvorstände wurden durch das Gesetz von 1851 ins Leben gerufen. Zwanzig Jahre später erfolgte das Gesetz betr. die Einrichtung der Landessynode. Dem Konsistorium blieb das gesamte Schulwesen, mit Einschluß der höheren Schulen ¹⁾, unterstellt; letztere sind erst 1876 der geistlichen Aufsicht entzogen. Das vom Herzog Friedrich Wilhelm bald nach seiner Rückkehr wiederhergestellte Kollegium Carolinum wurde 1862 in eine polytechnische Anstalt verwandelt. Stets ist das Bildungswesen des Landes, altem Herkommen entsprechend, der Gegenstand einer ganz besonderen Fürsorge der Landesregierung geblieben.

Die ruhige und stetige Entwicklung im Inneren wurde durch die großen Ereignisse der Zeit dank der maßvollen und weisen Haltung der Regierung wenig beeinflusst.

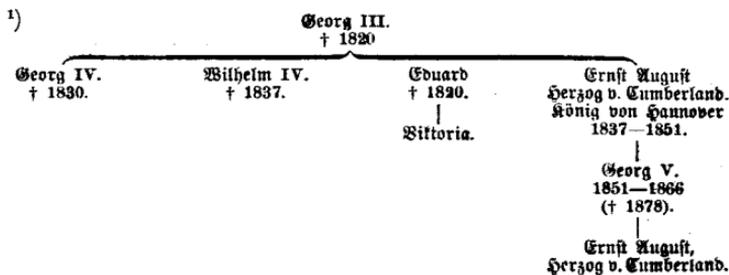
Herzog Wilhelm und die deutsche Frage. Als der Sturm politischer und nationaler Leidenschaft im Jahre 1848 auch in Braunschweig starke Wellen schlug, zeigte der Herzog Verständnis für die Volksbewegung. In der schleswig-holsteinischen Frage vertrat er den nationalen Standpunkt und wurde bei seinem Erscheinen in den Herzogtümern der Gegenstand begeisterter Huldigungen. Für das von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossene Erbkaisertum trat er entschieden ein; im weiteren Verlaufe der Einheitsbestrebungen schloß er sich Preußen an. Dem Dreikönigsbündnis wie der Union trat er bei, erst nach Olmütz meldete die herzogliche Regierung den Wiedereintritt Braunschweigs in den Deutschen Bund an (Frühjahr 1851). Als das Jahr 1866 den Herzog vor die Entscheidung stellte, welcher der beiden Großmächte er sich anschließen sollte, siegte in ihm die Erkenntnis, daß er seinem Lande und Deutschland durch den Anschluß an Preußen den größeren Dienst erweise. So stimmte der Vertreter des Herzogtums am Bundestage am 14. Juni 1866, jenem Wendepunkte deutscher Geschichte, gegen den österreichischen Antrag auf Kriegsbereitschaft des Bundes. Im Beginn des nun entbrennenden Krieges neutral, ging der Herzog am 6. Juli ein Schutz- und Trutzbündnis mit Preußen ein; doch nahmen die nach Franken entsandten braun-

¹⁾ Die alten Lateinschulen, jetzt Gymnasien genannt, bestanden mit Ausnahme der in der westfälischen Zeit aufgehobenen Schöninger Schule weiter. Die beiden Lateinschulen der Stadt Braunschweig waren 1828 mit dem aus einer Privatschule hervorgegangenen Realgymnasium zu einem »Gesamtgymnasium« vereinigt worden. Die förmliche Aufhebung desselben und seine Zerlegung in das Gymnasium Martino-Katharineum und in das Realgymnasium erfolgte 1866.

schweigischen Truppen an den kriegerischen Operationen nicht mehr teil. Am 18. August 1866 erklärte das Herzogtum seinen Eintritt in den neuzubildenden norddeutschen Bund. Zu diesem Zeitpunkte hatte das Erbe der jüngeren welfischen Linie bereits aufgehört, ein selbständiges staatliches Dasein zu führen.

3. Das Königreich Hannover von 1815—1866.

Hannover war aus dem Zeitalter der Revolution als Königreich und durch Erwerbung von Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim erheblich vergrößert hervorgegangen. Die seit 1714 bestehende Personalunion löste sich im Jahre 1837 mit dem Tode Wilhelms IV. von England, des zweiten Sohnes Georgs III.¹⁾ In England folgte seine Nichte, die Königin Viktoria, in Hannover, wo die weibliche Linie erst nach Aussterben des gesamten Mannesstammes erbberichtigt war, Wilhelms Bruder, Ernst August, Herzog von Cumberland (1837—1851). Dieser staatsmännisch befähigte und kraftvolle, aber rücksichtslos gewalttätige Herrscher hob, um das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die Domänen zu haben, das Staatsgrundgesetz von 1833, das allerdings von ihm als Thronfolger seiner Zeit nicht anerkannt war, auf und entband die Beamten des Königreichs des Eides, den sie auf die Verfassung geleistet hatten. Sieben Göttinger Professoren erklärten damals, daß sie sich durch ihren Eid an die bisherige Verfassung gebunden fühlten. Die strenge Maßregelung dieser sieben charaktervollen Männer rief eine allgemeine Erregung in Deutschland hervor. Später lenkte der König ein. Im Jahre 1848 zeigte er eine nachgiebige, doch sichere Haltung und führte das Land glücklich durch die stürmische Zeit hindurch; die liberale Verfassung von 1848 blieb bestehen. Auf Ernst August folgte sein erblindeter Sohn Georg V. (1851—1866). Unter diesem Herrscher, der eine überschwengliche Auffassung seiner königlichen Gewalt besaß, erfolgte eine Reaktion auf staatlichem und kirchlichem Gebiete. Diefelbe hatte eine liberale Opposition zur Folge, deren Führer Rudolf von Bennigsen, der Mitbegründer des Nationalvereins, war. Des Königs Stellung zu der deutschen Frage war gegeben durch seine Auffassung von



den ihm von Gott gegebenen Kronrechten, gegen deren Schmälierung das Rechtsgefühl des stolzen Welfen sich auflehnte. Mit dem Antrage Preußens auf Bundesreform und Berufung eines deutschen Parlaments (April 1866) kam der Gegensatz Hannovers zu Preußen zur offenen Erscheinung. So stimmte Hannover am 14. Juni 1866 für die Mobilisierung eines Teiles der Bundesarmee. Als dann der preußische Bevollmächtigte am folgenden Tage an den König die Aufforderung richtete, seine Truppen auf den Friedensstand zurückzuführen und das Bundesreformprojekt anzunehmen, wogegen ihm die Souveränität und Integrität des Landes gewährleistet würde, konnte sich des Königs starrer Rechtsinn nicht zum Nachgeben entschließen. Sofort erfolgte die Kriegserklärung Preußens. Am 29. Juli mußte die tapfere hannoversche Armee, nachdem sie zwei Tage zuvor siegreich gegen ein kleines preußisches Korps bei Langensalza gefochten hatte, die Waffen strecken. Die königliche Familie begab sich nach Oesterreich. Das Königreich Hannover ward Preußen einverleibt.

III. Der norddeutsche Bund und die Begründung des Deutschen Reiches.

Die letzten Zeiten der Regierung Herzog Wilhelms. Herzog Wilhelm erlebte noch die Begründung des Reiches und seine erste so glänzende Entwicklung. Die braunschweigischen Truppen nahmen an dem deutschen Einheitskampfe ruhmreichen Anteil: neue Lorbeeren erwarben sie sich in den Kämpfen um Metz, im Voire-Feldzuge vor Orleans, sowie bei Le Mans. Das Herzogtum wurde Mitglied des deutschen konstitutionellen Bundesstaates, und ein Teil seiner Hoheitsrechte ging an das gemeinsame Oberhaupt und an das Reich über. Die Regierung ist durch zwei Stimmen im Bundesrate, die Bevölkerung durch drei Abgeordnete im Reichstage vertreten. Die Landesgesetzgebung bewegte sich in den alten, bewährten Bahnen weiter. Der letzte wichtige gesetzgeberische Akt der Regierung betraf die Zukunft des Landes. Das Schicksal der jüngeren Linie seines Hauses mußte den Familiensinn des Herzogs schmerzlich berühren, zugleich aber ihm die Verpflichtung vor Augen führen, für die Zukunft des Herzogtums zu sorgen. Nach dem braunschweigischen Landesgrundgesetz mußte mit dem Erlöschen der älteren Linie des welfischen Hauses die Regierung auf die jüngere hannoversche Linie übergehen. Nun aber war zwischen Georg V. und Preußen kein Friedensschluß erfolgt; infolgedessen bestanden die Ansprüche jenes auf Hannover weiter. Nach dem Tode Georgs V. (1878) hielt sein Sohn Ernst August, der den Titel „Herzog von Cumberland und zu Braunschweig-Lüneburg“ annahm, jene Ansprüche aufrecht. Da mit hin bei einer Erledigung des braunschweigischen Thrones sich der Über-

nahme der Regierung von seiten des berechtigten Thronfolgers Schwierigkeiten entgegenstellen mußten, so traf die Regierung des Herzogs Wilhelm in Einverständnis mit dem Landtage Vorfrage, daß für jenen Fall die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogtums vor Störungen gesichert bliebe. Durch das Gesetz vom Jahre 1879 wurde bestimmt, daß nach dem Tode des Herzogs im Falle der Behinderung des erbberechtigten Thronfolgers eine provisorische Regierung des Landes durch den Regentschaftsrat eintreten solle und falls der Regierungsantritt des Thronfolgers nicht innerhalb eines Jahres stattgefunden habe, die Landesversammlung auf Vorschlag des Regentschaftsrates aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörigen souveränen Fürstenthümer den Regenten zu wählen habe, der sodann die Regierung bis zum Regierungsantritt des Thronfolgers fortführen solle.

Am 18. Oktober 1884 starb Herzog Wilhelm zu Sibyllenort im Fürstentum Oels. Am 25. Oktober nahm die Krypta des Domes St. Blasii zu Braunschweig die irdischen Überreste des Herzogs auf. Eine lange Folge von Fürsten aus welfischem Stamm ist es gewesen, die seit den Zeiten Heinrichs des Stolzen auf dem Boden unserer niederländischen Heimat als Herrscher geboten, und eine Fülle von Heldenmut, Geist und Herrschertugend finden wir in diesem kraftvollen Geschlechte vereinigt; aber keinem von ihnen ist es beschieden gewesen, eine so glückliche und segensreiche Zeit über unser Heimatland heraufzuführen, wie dem letzten Sprossen der älteren welfischen Linie, dem Herzog Wilhelm.

Die Zeit der Regentschaft. Nach dem Hinscheiden des Herzogs übernahm der Regentschaftsrat, der verfassungsmäßig aus den stimmführenden Mitgliedern des Ministeriums, dem Vorsitzenden des Landtags und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes bestand, die Regierung des Landes. Der Herzog von Cumberland machte seine Ansprüche auf das Herzogtum geltend. Doch ließ der Bundesrat ihn zur Regierung nicht zu. Am 21. Oktober 1885 wählte die Landesversammlung den Prinzen Albrecht von Preußen¹⁾ zum Regenten des Herzogtums. Der Prinz nahm am 24. Oktober die Wahl an und hielt am 2. November 1885 seinen Einzug in die Hauptstadt des Landes. Seinem öffentlich bekundeten Vorsatze getreu hat er „die weise und väterliche Regierung des hochseligen Herzogs“ bis auf den heutigen Tag „fortgesetzt“.

¹⁾ Prinz Albrecht von Preußen ist am 8. Mai 1837 geboren. Sein Vater war Prinz Albrecht, der jüngste Sohn Friedrich Wilhelms III. und Luise's, seine Mutter Marianne, Prinzessin der Niederlande. Seiner Ehe mit der Prinzessin Marie von Sachsen-Altenburg († 1898) entstammen drei Söhne: Friedrich Heinrich, Joachim Albrecht und Friedrich Wilhelm.

Beitragel.

- um 900 Die Ludolfinger im Befiß der fächfifchen Herzogswürde.
- 961 Otto I. verleiht die fächfifche Herzogswürde an Hermann Billung.
- 1031 Weihe der St. Magnifirche in Braunschweig.
- 1073 Erhebung der Sachfen gegen Heinrich IV.
- 1106 Lothar von Süpplingenburg, Herzog von Sachfen.
- 1139 Heinrich der Stolze, Herzog von Sachfen †.
- 1181 Heinrich der Löwe unterwirft ſich dem Kaiſer Friedrich I. und erhält ſeine Allode zurück.
- 1195 Heinrich der Löwe †.
- 1235 Otto das Kind, erfter Herzog von Braunschweig-Lüneburg.
- 1267 Begründung des älteren Hauſes Braunschweig-Wolfenbüttel und des älteren Hauſes Braunschweig-Lüneburg durch die Erbteilung der Söhne Ottos des Kindes.
- 1374 Auſſtand der Gilden und Gemeinen in der Stadt Braunschweig.
- 1428 Begründung des mittleren Hauſes Braunschweig-Wolfenbüttel und des mittleren Hauſes Braunschweig-Lüneburg.
- 1528 Einführung der Reformation in der Stadt Braunschweig.
- 1542—1547 Nach Vertreibung Heinrichs d. J. Herrſchaft der Schmalkaldner über das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel.
- 1568 Herzog Julius, der Reformator des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel.
- 1576 Einweihung der Univerſität Helmſtedt. (1810 aufgehoben.)
- 1606 Belagerung der Stadt Braunschweig durch Herzog Heinrich Julius.
- 1635 Nach Erlöſchen des mittleren braunſchweigifchen Hauſes (Friedrich Ulrich † 1634) folgt Auguſt d. J., der Stifter des jüngeren Hauſes Braunschweig-Wolfenbüttel. (Begründer der Wolfenbüttler Bibliothek.)
- 1671 Die Stadt Braunschweig unterwirft ſich den welfifchen Herzögen und kommt in den Alleinbefiß des Herzogs Rudolf Auguſt von Braunschweig-Wolfenbüttel.
- 1692 Ernſt Auguſt von Hannover erwirbt die Kurwürde.
- 1714 Kurfürſt Georg Ludwig von Hannover wird König von England (Georg I.). Herzog Anton Ulrich †.
- 1735—1780 Herzog Karl I., Begründer des Kollegium Carolinum (1745).

- 1759 Ferdinand von Braunschweig-Bevern, der „Schützer des deutschen Westens“, siegt bei Minden über die Franzosen.
- 1780—1806 Herzog Karl Wilhelm Ferdinand.
- 1806 Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, bei Auerstädt schwer verwundet, stirbt in Ottensen. Das Herzogtum wird von Napoleon in Besitz genommen.
- 1807—1813 Das Königreich Westfalen.
- 1809 Zug des Herzogs Friedrich Wilhelm von Böhmen nach der Nordsee. Treffen bei Olper am 1. August.
- 1813—1815 Das Herzogtum unter der Regierung Friedrich Wilhelms († 16. Juni 1815 bei Quatrebras).
- 1815—1823 Das Herzogtum unter der vormundschaftlichen Regierung.
- 1823—1830 Karl II., Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.
- 1831—1884 Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.
- 1832 Das Staatsgrundgesetz des Herzogtums Braunschweig.
- 1837 Die Personalunion zwischen England und Hannover wird gelöst. Ernst August, König von Hannover.
- 1884 18. Oktober, Herzog Wilhelm †.
- 1885 Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig.
-